

Kultur- und Sportausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 24. Sitzung des Kultur- und Sportausschusses
am Dienstag, 11.06.2019, 17:00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 13.03.2019
- 3. Tätigkeitsbericht 2018 der Stadtbibliothek Voerde - mündlicher Bericht
- 4. Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Voerde (16/973 DS)
- 5. Durchführung von Kulturveranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Voerder Art 2019" (16/972 DS)
- 6. Installation und Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) auf städtischen Sportanlagen in Voerde durch das Unternehmen Soccerwatch.TV GmbH; (16/969 DS)
hier: Sportanlage Spellen, Groelberg und Friedrichsfeld, Am Tannenbusch
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Voerde, 04.06.2019

Vorsitzender
Stefan Schmitz

STADT VOERDE (Niederrhein)

Kultur- und Sportausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung des Kultur- und Sportausschusses
am Dienstag, 11.06.2019, 17:02 Uhr bis 18:20 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal Raum 137 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Schmitz, Stefan

Anwesend:

SPD-Fraktion

Marzin, Gisela
Rieser, Ralf
Schwarz, Ulrike
Boß, Heinz
Merker, Fabian

vertritt Lemm, Bastian (SPD)

CDU-Fraktion

Aydin, Engin
Neukäter, Friedrich Heinrich
Wunschik, Franca
Kehr, Stefan
Wennmann, Dirk

vertritt Altmeyen, Bernd (CDU)

17:12 - 18:20 Uhr

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hassmann, Ingrid
Dickmann, Britta

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Ögüt, Bülent

Mitglieder mit beratender Stimme:

Dickmann, Wilhelm (Mitglied mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 4 GO)

Entschuldigt fehlten:

Altmeyen, Bernd (CDU)
Lemm, Bastian (SPD)
Goltz, Regina Elsa (FDP)
Yirtik, Hakan (WGV)
Yirtik, Hakan (WGV)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Haarmann (Bürgermeister)
Herr Marhofen (Fachbereichsleiter Bildung, Sport und Kultur)
Frau Krüger (Leiterin Stadtbibliothek Voerde – bis TOP 3)
Herr Schlotzhauer (Schriftführer)

Gäste:

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 13.03.2019
- 3. Tätigkeitsbericht 2018 der Stadtbibliothek Voerde - mündlicher Bericht
- 4. Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Voerde (16/973 DS)
- 5. Durchführung von Kulturveranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Voerder Art 2019" (16/972 DS)
- 6. Installation und Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) auf städtischen Sportanlagen in Voerde durch das Unternehmen Soccerwatch.TV GmbH; (16/969 DS)
hier: Sportanlage Spellen, Groelberg und Friedrichsfeld, Am Tannenbusch
- 7. Mitteilungen der Verwaltung
- 8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende des Kultur- und Sportausschusses, Herr Stefan Schmitz, eröffnete die Sitzung des Kultur- und Sportausschusses und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ausschussvorsitzender Schmitz stellte die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Kultur- und Sportausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse durch Herr Schmitz festgestellt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Herr Schmitz stellte fest, dass bei keinem Mitglied des Kultur- und Sportausschusses der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt sei.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Die anwesenden Einwohner hatten keine Fragen.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 13.03.2019

Frau Hassmann bemerkte, dass die Wortbeiträge zum Tagesordnungspunkt 3 „Haushaltsberatungen“ aus ihrer Sicht in der Niederschrift nicht ausreichend dokumentiert worden seien. Herr Haarmann wies darauf hin, dass diese Thematik auch in anderen Gremien bereits häufiger thematisiert worden sei. Im Ergebnis bleibe jedoch festzuhalten, dass die Niederschrift gemäß § 24 Abs. 2 der derzeit geltenden Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Voerde (NdrRh.) als Beschlussniederschrift anzufertigen sei. Hieraus ergebe sich, dass lediglich ein Beschlussprotokoll und kein Wortprotokoll zu erstellen sei. Es bestünde aber immer die Möglichkeit, Wortmeldungen zu Protokoll zu nehmen, wenn dies jeweils vorher gewünscht werde.

3. Tätigkeitsbericht 2018 der Stadtbibliothek Voerde - mündlicher Bericht

Die Leiterin der Stadtbibliothek Voerde, Frau Krüger, referierte anhand einer Powerpoint-

präsentation, die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügt ist, zu den Aktivitäten und Zahlen der Stadtbibliothek Voerde im Jahre 2018 und zum Ausblick auf das Jahr 2019. Sie führte aus, dass die Stadtbibliothek Voerde im Kreis Wesel die einzige Bibliothek sei, die in den letzten Jahren kontinuierlich steigende Ausleihzahlen vorweisen könne. Dies spiegele sich auch im bundesweiten Vergleich bei den Bibliotheken in der Größenordnung Voerdes bei den Ausleihzahlen wieder, wonach Voerde den 2. Platz belege. Gleichwohl seien die Ausleihzahlen für die Akzeptanz einer Bibliothek nicht mehr alleine maßgebend. Vielmehr werde die Bibliothek auch als Ort der Begegnung bzw. als Treffpunkt für Jung und Alt gesehen. Im Jahre 2018 seien 204 Veranstaltungen durchgeführt worden, an denen über 2.700 Besucher teilgenommen haben. Im Ergebnis seien somit Veranstaltungen an 83,6 % der Öffnungstage durchgeführt worden. Aufgrund der teilweise sehr umfangreichen Aktivitäten habe man die Grenze der Kapazitäten erreicht. In diesem Zusammenhang bedankte sich Frau Krüger für die Zusammenarbeit und Unterstützung durch den Förderverein der Stadtbibliothek Voerde. Abschließend wies sie darauf hin, dass die Angebote möglichst kurzfristig an den ständigen Wandel der Entwicklung angepasst werden müssten, sonst habe die Stadtbibliothek Voerde keine Zukunftsperspektive.

Die Fraktionen bedankten sich anschließend für den Bericht und die gute Arbeit bei Frau Krüger und ihrem Bibliotheksteam.

4. Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Voerde

16/973 DS

Bürgermeister Haarmann führte einleitend aus, dass der Arbeitskreis Kultur die Teilnahme am Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ einstimmig befürwortet habe. Die Zielsetzung bestehe darin, das bürgerschaftliche Engagement zu fördern. Aus diesem Grund sei beabsichtigt, am Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ teilzunehmen. Das Land sehe dabei jedes Jahr einen anderen Förderschwerpunkt vor. Gleichwohl der Kreis Wesel den Heimat-Preis bereits seit einiger Zeit verleihe, sei hierin keine Konkurrenz zu sehen. Zur Vergabe der Preisgelder hob er hervor, dass es grundsätzlich 3 Varianten (Einzelpreisträger, 2 Preistragende und 3 Preistragende) gebe. Aus seiner Sicht sei eine Vergabe an 3 Preisträger (Variante C) mit einer Abstufung der Geldbeträge zu favorisieren, damit mehr Personen in einem Jahr geehrt werden können. Gleichwohl eine Vergabejury noch nicht feststehe, könne beispielsweise der Landrat oder ein Mitglied jeder Fraktion der Jury angehören. Konkretere Details seien hier noch abzustimmen. Auch bestehe für die geehrten Preisträger die Möglichkeit, auf Landesebene erneut prämiert zu werden. Herr Marhofen ergänzte, dass die Bedingungen zur Vergabe durch das Landesministerium für den „Heimat-Preis“ keine zeitlichen Einschränkungen von Projekten innerhalb des Jahres vorsehen.

Anschließend empfahlen die Mitglieder des Kultur- und Sportausschusses die Annahme des folgenden Beschlussvorschlages:

1. Die Stadt Voerde (NdrRh.) beteiligt sich an dem Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ zur Förderung und Stärkung der Heimat in NRW unter dem Namen „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG).
2. Für die Auslobung des Heimat-Preises der Stadt Voerde (NdrRh.) werden folgende Kriterien festgelegt:
 - I. Das bürgerschaftliche Engagement ist freiwillig. Geehrt werden können Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine, die sich in herausragender Weise um die Pflege der Heimat, die Geschichte der Stadt Voerde, das Brauchtum in Voerde, die lokale Kultur und Tradition, das Nachbarschaftswesen oder weitere Heimatbereiche verdient gemacht haben.
 - II. Das bürgerschaftliche Engagement erfolgt unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

- III. Der jährlich durch das Land NRW festgelegte Themenschwerpunkt ist zu berücksichtigen.
 - IV. Alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen aus Voerde können sich um den Heimatpreis bewerben. Die Bewerbung erfolgt mit einem Formblatt.
 - V. Bewerbungen sind an die Stadt Voerde (Ndr rh.) zu richten.
 - VI. Eine Jury – bestehend aus Bürgermeister Dirk Haarmann und weiteren vier Personen – sichtet die eingereichten Unterlagen und trifft eine Empfehlung für eine Preisverleihung. Der Rat der Stadt Voerde wählt in nichtöffentlicher Sitzung den/die Preistragende/n.
 - VII. Grundsätzlich sind drei Varianten an Preisgeldern möglich:

Variante A:	Einzelpreistragende/r:		5.000 €
Variante B:	Zwei Preistragende:	Platz 1:	3.000 €
		Platz 2:	2.000 €
Variante C:	Drei Preistragende:	Platz 1:	3.000 €
		Platz 2:	1.500 €
		Platz 3:	500 €
 - VIII. Die Preisverleihung wird bis zum 31.12. des Jahres in einem würdigen Rahmen vorgenommen.
 - IX. Der/Die Preistragende/n müssen sich einverstanden erklären, am Wettbewerb auf Landesebene teilzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.
 4. Sollte dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 5.000 € **nicht** entsprochen werden, wird kein Heimat-Preis verliehen.
 5. Über die Teilnahme an dem Förderprogramm Heimat-Preis muss jährlich neu entschieden werden. Der Heimat-Preis ist jährlich neu zu beantragen (bis einschl. 2022).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

5. Durchführung von Kulturveranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Voerder Art 2019" 16/972 DS

Herr Marhofen teilte mit, dass die beiden Veranstaltungsvorschläge für die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ im Arbeitskreis Kultur besprochen worden seien. Eventuell gebe es eine 3. Veranstaltung, deren Details jedoch noch abzuklären seien. Insofern seien derzeit 820 € für die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ verplant.

Der Kultur- und Sportausschuss fasste anschließend folgende Beschluss:

1. Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ werden die Konzerte
 - a) Frauenchor „pro musica“ 1991 e. V. Voerde/Ludger Höffkes am 22.09.2019
 - b) Frauenchor Spellen 1957 e. V. voraussichtlich am 05.10.2019
 in das Veranstaltungsprogramm des Jahres 2019 aufgenommen.
2. Für die Durchführung der Konzerte erhalten die veranstaltenden Chöre auf Basis der jeweiligen Finanzierungspläne einen Zuschuss gem. Ziff. 2 b der Kulturförderrichtlinien „Voerder Art“ vom 01.01.2019.
 - a) Der Frauenchores „pro musica“ 1991 e. V. Voerde /Ludger Höffkes erhält eine Basisförderung von 250 €.
 - b) Der Frauenchor Spellen 1957 e. V. erhält eine Fehlbedarfsförderung von 570 €.
3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf Basis der jeweiligen Finanzierungspläne im

August 2019. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Einnahmen oder treten neue Einnahmen hinzu, so verringert sich der Zuschuss und der Veranstalter wird zur Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet. Der Basisbetrag ist von dieser Regelung nicht betroffen. Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltungen

6. Installation und Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) auf städtischen Sportanlagen in Voerde durch das Unternehmen Soccerwatch.TV GmbH; 16/969 DS
hier: Sportanlage Spellen, Groelberg und Friedrichsfeld, Am Tannenbusch

Herr Marhofen führte aus, dass sich das Unternehmen Soccerwatch.TV GmbH mit den in Voerde fußball anbietenden Sportvereinen in Verbindung gesetzt und angefragt habe, ob Interesse an einer Live-Übertragung und Aufzeichnung der Fußballspiele auf den Sportanlagen in Voerde bestehe. Diese Anfrage sei durch Soccerwatch.TV GmbH nicht nur in Voerde, sondern auch darüber hinausgehend bei anderen Vereinen in benachbarten Kommunen gestellt worden. Vor dem Hintergrund dass die Sportvereine ihren Spielbetrieb im Amateurbereich meistens auf städtischen Sportanlagen durchführen, hat sich der Städte- und Gemeindebund in einem über 1-jährigen Prozess mit der Thematik befasst und die in der Anlage zur Drucksache ersichtlichen Vertragsbedingungen für seine Mitgliedsstädte empfohlen. Auf dieser Basis sei das Vertragsmuster erstellt worden. Hierdurch sollen die Interessen der Stadt als Sportstättenträger gewahrt bzw. die Stadt vor finanziellen Defiziten geschützt werden. In Voerde haben sich bisher der SV Spellen und die Sportvereinigung 08/29 Friedrichsfeld für die Installation der Kamerasysteme ausgesprochen. Darüber hinaus sei ein Vertragsabschluss zwischen Verein und Soccerwatch.TV GmbH im Innenverhältnis erforderlich, in dem auch die datenschutzrechtlichen Aspekte zu regeln seien. Meistens werde durch die Vereine im Zugangsbereich zur Sportanlage durch ein Schild auf die Live-Übertragung hingewiesen. Sofern ein Sportler oder auch der Schiedsrichter mit der Live-Übertragung bzw. Aufzeichnung des Spiels nicht einverstanden sei, könne vor Spielbeginn per Hotline ein entsprechender Hinweis an Soccerwatch.TV GmbH erfolgen. Darüber hinaus werden Spiele von Jugendmannschaften mit Kindern unter 16 Jahren grundsätzlich nicht übertragen.

Nach kurzer Diskussion fasste der Kultur- und Sportausschuss folgenden Beschluss:

Die Installation und der Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) auf den städtischen Sportanlagen durch das Unternehmen Soccerwatch.TV GmbH werden genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt die Verträge für die Sportanlagen Spellen, Groelberg und Friedrichsfeld, Am Tannenbusch, mit dem Anbieter abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 1 Enthaltung

7. Mitteilungen der Verwaltung

- a) Antrag des Stadtsportverbandes Voerde zur Verwendung der angesparten Finanzmittel (Kunstrasengroßspielfeld TV Voerde) zu Gunsten der Maßnahme des SV Spellen zur Errichtung eines Kunstrasengroßspielfeldes auf der Sportanlage Spellen, Groelberg

Bürgermeister Haarmann erläuterte, dass der Antrag des Stadtsportverbandes derzeit haushaltsrechtlich geprüft werde. Je nach Ergebnis der Prüfung bestehe die Zielsetzung

darin, ein vorzeitiges Ende der Finanzierung der Maßnahme des SV Spellen zu realisieren.

b) 60-jähriges Jubiläum des Freibades Voerde

Herr Haarmann teilte mit, dass das Freibad Voerde am 27.06.2019 60 Jahre alt werde. Vor diesem Hintergrund habe der Förderverein Voerder Bäder die Verwaltung gebeten, einen „Tag der offenen Tür“ vorzusehen. Hierfür wurde der Sonntag, 30.06.2019 vorgesehen. Der Förderverein wird an diesem Tag ein kleines Rahmenprogramm mit Hüpfburg u.a. Angeboten vorsehen. Die Stadt bietet an diesem Tag freien Eintritt in das Freibad an. Er bat um regen Besuch des Bades.

c) Sanierung der Sportanlage Friedrichsfeld, Am Tannenbusch

Herr Haarmann wies darauf hin, dass die Sanierung der Sportanlage Friedrichsfeld, Am Tannenbusch, aus Sicht des Fördergebers bzw. der Bezirksregierung ein Vorzeigeobjekt sei und es aus diesem Grund auf Bundesebene am 12.06.2019 im Rahmen einer Fachtagung in Nürnberg durch Herrn Marhofen vorgestellt werde. Daher sei der Termin für den Kultur- und Sportausschuss auch um einen Tag vorgezogen worden.

8. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

Frau Dickmann erkundigte sich, inwieweit die Stadt schon zur zukünftigen Bäderlandschaft berichten könne. Bürgermeister Haarmann teilte mit, dass am 26.02.2019 bereits ein Bäder-Workshop mit den schwimmsporttreibenden Nutzern stattgefunden habe, um Planungsprämissen festzulegen. Das Planungsbüro Krieger habe dabei eine erste Entwurfs-skizze gefertigt und mit Kosten belegt. Dabei haben sich aus Sicht der Verwaltung und des Fördervereins Voerder Bäder Fragen ergeben, die es zunächst zu klären gelte. Darüber hinaus habe heute ein weiteres Gespräch stattgefunden. Sobald hieraus konkrete Erkenntnisse darstellbar seien, erfolge die weitere Kommunikation mit der Politik. Ziel sei es zunächst eine solide belastbare Grundlage zu gewinnen, um anschließend ein politisches Votum für die weitere Vorgehensweise zu erhalten.

Frau Marzin bat um Information, ob mittlerweile ein neuer Pächter für Haus Voerde gefunden worden sei. Herr Haarmann teilte mit, dass dieses Thema im Ältestenrat besprochen worden sei. Hieraus habe sich eine Empfehlung ergeben.

Vorsitzender Stefan Schmitz schließt die öffentliche Sitzung des Kultur- und Sportausschusses um 18:20 Uhr.

Vorsitzender
Stefan Schmitz

Schriftführer
Bernd Schlotzhauer



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.05.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	11.06.2019	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	02.07.2019	vorberatend
Stadtrat	09.07.2019	beschließend

Verleihung eines Heimat-Preises in der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Voerde (Ndrhh.) beteiligt sich an dem Landesförderprogramm „Heimat-Preis“ zur Förderung und Stärkung der Heimat in NRW unter dem Namen „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG).
2. Für die Auslobung des Heimat-Preises der Stadt Voerde (Ndrhh.) werden folgende Kriterien festgelegt:
 - I. Das bürgerschaftliche Engagement ist freiwillig. Geehrt werden können Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine, die sich in herausragender Weise um die Pflege der Heimat, die Geschichte der Stadt Voerde, das Brauchtum in Voerde, die lokale Kultur und Tradition, das Nachbarschaftswesen oder weitere Heimatbereiche verdient gemacht haben.
 - II. Das bürgerschaftliche Engagement erfolgt unentgeltlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.
 - III. Der jährlich durch das Land NRW festgelegte Themenschwerpunkt ist zu berücksichtigen.
 - IV. Alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen aus Voerde können sich um den Heimatpreis bewerben. Die Bewerbung erfolgt mit einem Formblatt.
 - V. Bewerbungen sind an die Stadt Voerde (Ndrhh.) zu richten.
 - VI. Eine Jury – bestehend aus Bürgermeister Dirk Haarmann und weiteren vier Personen – sichtet die eingereichten Unterlagen und trifft eine Empfehlung für eine Preisverleihung. Der Rat der Stadt Voerde wählt in nichtöffentlicher Sitzung den/die Preistragende/n.
 - VII. Grundsätzlich sind drei Varianten an Preisgeldern möglich:

Variante A:	Einzelpreistragende/r:	5.000 €
Variante B:	Zwei Preistragende:	Platz 1: 3.000 € Platz 2: 2.000 €
Variante C:	Drei Preistragende:	Platz 1: 3.000 € Platz 2: 1.500 € Platz 3: 500 €
 - VIII. Die Preisverleihung wird bis zum 31.12. des Jahres in einem würdigen Rahmen vorgenommen.
 - IX. Der/Die Preistragende/n müssen sich einverstanden erklären, am Wettbewerb auf Landesebene teilzunehmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag an die Bezirksregierung Düsseldorf zu richten.

4. Sollte dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung in Höhe von 5.000 € **nicht** entsprochen werden, wird kein Heimat-Preis verliehen.
5. Über die Teilnahme an dem Förderprogramm Heimat-Preis muss jährlich neu entschieden werden. Der Heimat-Preis ist jährlich neu zu beantragen (bis einschl. 2022).

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	5.000 €		Das Förderprogramm des Landes NRW umfasst einen Zeitraum von 2019 - 2022.
Aufwendungen	5.000 €		
Haushaltsbelastung	0 €	0 €	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Tagtäglich setzen sich Menschen in Nordrhein-Westfalen für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement die Gesellschaft und die Gemeinschaft auf vielfältiger Art und Weise und tragen dazu bei, dass Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) hat im Jahr 2018 das Förderprogramm mit dem Motto „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ initiiert. Ziel dieses Programmes ist, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern und die positiv gelebte Vielfalt in NRW deutlich sichtbar werden zu lassen. Dabei setzt die Heimat-Förderung der Landesregierung kein zentrales Leitbild von Heimat voraus oder durch, sondern lässt die Ausgestaltung in den Händen derjenigen, die Heimat vor Ort leben und tagtäglich gestalten. Das Förderprogramm besteht aus insgesamt fünf Elementen, für die voraussichtlich finanzielle Mittel in Höhe von 150 Millionen Euro für einen Zeitraum von 2019 bis 2022 zur Verfügung stehen werden.

Mit dem Heimat-Preis rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden herausragendes ehrenamtliches Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Städten und Gemeinden soll mit dem Heimat-Preis ermöglicht werden, besonderes lokales Engagement für die Heimat sowie nachahmenswerte Praxisbeispiele zu würdigen. Die Landesregierung fördert durch die Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung des Heimat-Preises. Gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ erhalten kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 €. Diese Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einzusetzen. Bis zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahres muss die Preisverleihung in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden. Kosten für die Organisation der Preisvergabe sind nicht förderwürdig. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung durch das Land NRW besteht nicht. Der Heimatpreis muss jährlich neu beantragt werden. Der Bezirksregierung ist bis zum 30. März des der Förderung folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Damit der Antrag auf Förderung bei der Bezirksregierung gestellt werden kann, bedarf es eines Ratsbeschlusses. Dieser Gremienbeschluss muss die Preiskriterien festlegen. Nach der vorgenannten Richtlinie kann die Landesregierung Nordrhein-Westfalen jährliche Schwerpunkte für die Preisverleihungen setzen. Für das Jahr 2019 verzichtet sie jedoch hierauf und die Kommunen können im Jahr 2019 eigene Schwerpunkte setzen.

Der Arbeitskreis Kultur hat sich in seiner Sitzung am 22.05.2019 mit dem Heimat-Preis und den Preiskriterien auseinandergesetzt. Dabei wurden die Schwerpunkte und die Preiskriterien bewusst breit gefasst, um Personen und Vereinigungen aus vielfältigen Lebensbereichen und fachlichen Richtungen anzusprechen und zur Antragstellung zu ermutigen.

Der Arbeitskreis empfiehlt, dass sich die Stadt Voerde für das Jahr 2019 auf Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine fokussiert, die sich in herausragender Weise um die Pflege der Heimat, die Geschichte der Stadt Voerde, das Brauchtum in Voerde, die lokale Kultur und Tradition, das Nachbarschaftswesen oder weitere Heimatbereiche verdient gemacht haben. Auszeichnungswürdig sollen insbesondere Aktivitäten in folgenden Bereichen sein:

- Verdienste um die Heimat,
- Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen,
- Engagement für Kultur und Tradition.

Der Heimat-Preis soll gem. der Richtlinien als einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen verliehen werden.

Grundsätzlich sollen drei Varianten an Preisgeldern möglich sein:

Variante A:	Einzelpreisträger		5.000 €
Variante B:	Zwei Preisträger	Platz 1:	3.000 €
		Platz 2:	2.000 €
Variante C:	Drei Preisträger	Platz 1:	3.000 €
		Platz 2:	1.500 €
		Platz 3:	500 €

Bei ungeeigneten Bewerbungen sollte sich die Stadt Voerde vorbehalten, auf eine Preisvergabe zu verzichten.

Eine Jury – bestehend aus dem Bürgermeister und vier weiteren Personen – soll die eingereichten Bewerbungen sichten und dem Rat die mögliche/n Preisträger/innen empfehlen. Die abschließende Entscheidung über die Verleihung des Heimatpreises wird vom Rat der Stadt Voerde in nichtöffentlicher Sitzung getroffen. Der Heimat-Preis soll anschließend in angemessener Art und Weise durch den Bürgermeister der Stadt Voerde verliehen werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes soll nicht bestehen. Der Rechtsweg soll ausgeschlossen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, den Empfehlungen des Arbeitskreises Kultur zu folgen und bei der Bezirksregierung einen Antrag auf Gewährung einer „Zuwendung zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ zu stellen. Darüber hinaus schlägt die Verwaltung vor, die beigefügten Richtlinien für die Bewerbung um den Heimat-Preis der Stadt Voerde zu beschließen. Damit die zeitliche Koordinierung der Antragstellung, Bewilligung und Auslobung gewährleistet werden kann, sollen Bewerbungen bis zum 15.09.2019 möglich sein.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Runderlass HJKBG_Richtlinie Förderprogramm Heimat-Preis
- (2) Heimatfoerderung_FAQ_20190503_0
- (3) Richtlinie zur Vergabe des Voerder Heimatpreises

224

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 25.5.2019

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
- StabH 1400 - 0020 -

Vom 25. Juli 2018

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert durch Übernahme der Preisgelder die Auslobung und Verleihung von Heimat-Preisen durch Gemeinden und Gemeindeverbände.

1.2

Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung und des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Umsetzung des Förderprogramms Heimat-Preis. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Preisgelder für Heimat-Preise. Die Gemeinden und Gemeindeverbände würdigen Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat.

3**Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen, sofern sie sich per Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Teilnahme entschieden haben.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

Heimat-Preis

Gefördert werden die Heimat-Preise, die auf Grundlage eines Rats- oder Kreistagsbeschlusses durch die Gemeinden und Gemeindeverbände ausgelobt wurden. Der Gremienbeschluss muss die Preiskriterien festlegen. Hierbei ist der jährlich durch das Land festgelegte Schwerpunkt angemessen zu berücksichtigen.

Die Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar. Kosten für die Organisation der Preisvergabe sind nicht förderfähig.

Der Heimat-Preis der Gemeinden und Gemeindeverbände kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder –abstufungen verliehen werden.

4.2

Landespreis

Die Preisträger stellen sich anschließend einem Wettbewerb auf Landesebene.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung gemäß zu § 23 LHO, Nummer 2.1 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundene Zuweisung gewährt.

5.4

Bemessungsgrundlage

Kreisangehörige Kommunen können ein Preisgeld von 5 000 Euro, Kreise von 10 000 Euro und kreisfreie Kommunen von 15 000 Euro ausloben.

Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Vollfinanzierung, soweit haushaltsrechtliche Bestimmungen dies zulassen.

Die Heimat-Preise können einmal jährlich durch die Gemeinden und Gemeindeverbände vergeben werden. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen. Zuwendungen werden erstmals für das Jahr 2019 bewilligt. Die Antragstellung ist bereits im Vorjahr möglich.

6

Verfahren

Das Verwaltungsverfahren soll entsprechend dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung weitgehend elektronisch durchgeführt werden.

6.1

Antragsstellung

Anträge sind mit beigefügtem Muster (**Anlage A**) an die zuständige Bezirksregierung zu richten. Der Gremienbeschluss ist zu benennen.

Anträge können auch online an die zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

6.2

Bewilligungsverfahren

6.2.1

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde nach Maßgabe dieser Richtlinie ist die zuständige Bezirksregierung.

6.2.2

Bewilligungsbescheid

Bei der Bewilligung ist das Bescheidmuster (**Anlage B**) zu verwenden.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Bescheid an die Zuwendungsempfänger (Gemeinde und Gemeindeverbände) bestandskräftig geworden ist. Auf Grund der geringen Förderhöhe, des kurzen Förderzeitraums und des im Vergleich zu einer Projektförderung gemäß den VV für Zuwendungen an Gemeinden (zu § 44 LHO, Teil II der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung) geringeren Verwaltungsaufwands wird abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (Anlage 1 zu Nummer 5.1 der VV für Zuwendungen an Gemeinden) die Auszahlung automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids vorgenommen.

6.4

Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VV für Zuwendungen an Gemeinden gemäß **Anlage C** vor. Dies hat bis zum 30. März des der Förderung folgenden Jahres zu geschehen. Der Nachweis enthält den Rats- oder Kreistagsbeschluss zur Auslobung, eine Kurzbeschreibung des Verfahrens zur Preisträgerbestimmung, die Preisträger und die Preisgelder sowie das Datum der Preisverleihung.

Die vorzulegenden Nachweise können gemäß § 8 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen elektronisch eingereicht werden.

Die Bezirksregierung prüft die Mittelverwendung.

7

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

MBL NRW. 2018 S. 446.

Anlagen :

Anlage A

Anlage B

Anlage C



HEIMAT. ZUKUNFT. NORDRHEIN-WESTFALEN.

WIR FÖRDERN, WAS MENSCHEN VERBINDET.



Erläuterungen zum Landesförderprogramm
**„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.
Wir fördern, was Menschen verbindet.“**

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

August 2018
aktualisiert im April 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

für „Heimat“ gibt es keinen allgemeingültigen Begriff: Jede und jeder wird die Frage „Was bedeutet für Sie Heimat?“ anders beantworten. Orte der Kindheit, die Familie, Freunde, Stadtviertel, für manche der Lieblings-Fußballverein, Gemeinschaften, in denen Sie sich bewegen, aufgehoben und sicher fühlen.



Aber eines eint alle Antworten: Heimat hat viel mit Traditionen zu tun, hat viel mit unsichtbaren Wurzeln eines jeden Menschen zu tun, die Halt und Orientierung und Überschaubarkeit in einer unübersichtlich gewordenen Welt bieten. Heimat hat viel mit Vertrautem zu tun.

Bei „Heimat“ geht es um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt. Nur eine Politik, die Wert schätzt, was Menschen jeden Tag in unserem Land im Großen und vielmehr im Kleinen leisten, wird dazu beitragen, dass Heimat bewahrt und gleichzeitig für die Zukunft gestaltet werden kann.

Nach dem Start des landeseigenen Förderprogrammes „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ am 15. August 2018 kann eine erste positive Zwischenbilanz gezogen werden. So wird die neue Förderung ihrem Anspruch gerecht, die zahlreichen, zumeist ehrenamtlich tätigen Heimataktiven und ihre Leistungen für die Heimat zu würdigen und konkret zu unterstützen. Zahlreiche positive Rückmeldungen von Bürgerinnen und Bürgern, die das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung täglich erreichen, sind ein Beleg dafür. Aber auch den Kommunen in Nordrhein-Westfalen bietet das Programm neue Chancen.

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen“: Es ist unser Land, es ist Ihr und unser Anspruch. Heimat zu gestalten, Traditionen zu bewahren und diese nach vorne zu entwickeln. Für eine Heimat, die alle einschließt.

Ina Scharrenbach

Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziele des Landesförderprogramms	4
2.	Finanzieller Rahmen 2019 bis 2022	5
Fünf Elemente zur Förderung der Heimat		
3.	Fünf Elemente zur Förderung der Heimat	5
3.1.	Heimat-Scheck: 1.000 Projekte mal 2.000 Euro	7
3.2.	Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen: Der Heimat-Preis	14
3.3.	1 Euro + 1 Euro ergibt den: Heimat-Fonds	18
3.4.	Sprechen wir über Heimat: Die Heimat-Werkstatt	21
3.5.	Die Zeugen unserer Heimat: Das Heimat-Zeugnis	26
Sonderfrage: Förderung von Stadtjubiläen		
4.	Sonderfrage: Förderung von Stadtjubiläen	29
Weitere Informationen und Ansprechpartner		
5.	Weitere Informationen	30
Anlage 1 Örtliche Zuständigkeiten der Bezirksregierungen - Ansprechpartner		31
Verzeichnis der örtlichen Zuständigkeiten		32
Anlage 2 Beispiel-Antrag für den „Heimat-Scheck“		45



HEIMAT. ZUKUNFT. NORDRHEIN-WESTFALEN.

Häufige Fragen und Antworten

„Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ So haben wir als Landesregierung Nordrhein-Westfalen unser Landesförderprogramm zur Förderung und Stärkung unserer Heimat überschrieben.

Tagtäglich setzen sich in unserem Land ehrenamtliche Frauen und Männer für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement unsere Gesellschaft und die Gemeinschaft in vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass unsere Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.

Mit dem Start unseres Landesförderprogrammes möchten wir Ihnen im Rahmen dieser Veröffentlichung Antworten auf möglicherweise aufkommende Fragen geben.

Änderungen, die sich aus der Aktualisierung dieser Veröffentlichung ergeben, sind in rot hervorgehoben.

1. Ziele des Landesförderprogramms

Welche Ziele verfolgt das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“?

Stand: 01. August 2018

Heimat ist Lebensqualität und schafft Verbundenheit in Zeiten, in denen uns Vieles zu trennen scheint. Wir fördern Initiativen und Projekte, die lokale und regionale Identität und Gemeinschaft und damit Heimat stärken.

Ziel ist es, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern, die positiv gelebte Vielfalt in unserem Bundesland deutlich sichtbar werden zu lassen. Wir fördern Heimat im Respekt vor ihrer Vielfalt: Heimat zu haben, heißt unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen – egal, wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht.



Heimat findet in Nordrhein-Westfalen ihren Ausdruck in einem solidarischen Miteinander in gegenseitigem Respekt voreinander. Heimat ist das, was in unserer Gesellschaft Menschen miteinander verbindet, was einen starken Zusammenhalt in einer aktiven Bürgergesellschaft ausmacht.

Wie auch bei der Städtebauförderung setzt die Heimat-Förderung der Landesregierung kein zentrales Leitbild von Heimat voraus oder durch, sondern lässt die Ausgestaltung in den Händen derjenigen, die Heimat vor Ort leben und tagtäglich gestalten. Statt Ergebnisse oder Planungen vorzugeben, nehmen wir die Rolle des Möglichmachens ein, die wertvollen Projekten und Ideen zur Realisierung verhilft, die es ohne Unterstützung nicht geben könnte.

2. Finanzieller Rahmen 2019 bis 2022

Wie viel Geld wird voraussichtlich für das landeseigene Förderprogramm zur Verfügung stehen?

Stand: 09. April 2019

Für das landeseigene Förderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ stehen im laufenden Jahr **2019 rund 28 Millionen Euro** zur Verfügung. **Für das Jahr 2020 sind in der Finanzplanung rund 33 Millionen Euro vorgesehen.**

Insgesamt wird die Landesregierung Nordrhein-Westfalen voraussichtlich rund 150 Millionen Euro landesweit bis 2022 zur Verfügung stellen.

3. Fünf Elemente zur Förderung der Heimat

Stand: 01. August 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen wird in den Jahren bis 2022 über fünf Elemente die Gestaltung der Heimat vor Ort, in Städten, Gemeinden und in den Regionen fördern.

Mit dem klaren Bekenntnis der Landesregierung zum Erhalt des historisch-kulturellen Erbes unseres Landes, das seinen Ausdruck unter anderem in einer Verstärkung der für den Denkmalschutz zur Verfügung stehenden Landesmitteln findet, und neben der Städte-



bauförderung steht mit dem landeseigenen Förderprogramm ein Ansatz zur Verfügung, der dem vielfältigen ehrenamtlichen Engagement in Nordrhein-Westfalen Rechnung tragen wird.

Grundsatz

Gegenstand der Förderung allgemein

Gegenstand der Förderung sind einzelne Projekte und Maßnahmen zur Stiftung, Stärkung und Erhalt lokaler Identität, die Gemeinschaft stärken und Menschen miteinander verbinden.

Gefördert wird das Engagement von Vereinen, Organisationen, Initiativen und Kommunen zur Gestaltung unserer vielfältigen Heimat in Nordrhein-Westfalen.

Es können auch Investitionen in Gebäude, Plätze und den öffentlichen Raum, zur medialen Darstellung und Vermittlung von Heimatgeschichte sowie zur Inszenierung und Kenntlichmachung von Objekten, Landschaften, Wegen und Plätzen mit besonderer lokaler und regionaler Bedeutung gefördert werden.



Kein Gegenstand der Förderung allgemein

Laufende Betriebs- und Personalaufwendungen sind hingegen nicht zuwendungsfähig.



3.1 Heimat-Scheck: 1.000 Projekte mal 2.000 Euro

Was ist der „Heimat-Scheck“?

Stand: 01. August 2018

Diese Situation kennt jede und jeder ehrenamtlich Tätige: Man hat eine kleine, aber feine, häufig spontane Idee, für deren Realisierung es eines überschaubaren Zuschusses bedarf. Neben der Finanzierungsfrage steht dem Projekt höchstens noch Bürokratie im Weg: Schwierige Antragsverfahren mit hohen Hürden und lähmenden Vorlauf und aufwendige Abrechnungsprozeduren nach der Durchführung.

Hier setzt der „Heimat-Scheck“ an: Er ist der Möglichmacher für all solch gute Ideen und kleinen Projekte, die eigentlich gar nicht viel Geld kosten, aber einen großen Mehrwert in der Sache versprechen. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf ein Minimum reduziert.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will jährlich 1.000 Projekte mit jeweils 2.000 Euro fördern: Sie sind die Wertschätzung für die grenzenlose Vielzahl von kleinen Initiativen und Projektideen, ohne die unsere Gemeinschaft ein großes Stück ärmer und eintöni-ger wäre.

Grundlage für den „Heimat-Scheck“ sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wer ist für einen „Heimat-Scheck“ antragsberechtigt?

Stand: 09. April 2019

Mit dem „Heimat-Scheck“ fördert die Landesregierung Nordrhein-Westfalen das Engagement von Vereinen, Organisationen und Initiativen (Ziffer 1.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Scheck“). Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein (Ziffer 3 der vorstehend benannten Richtlinie).

Kommunen und kommunale Einrichtungen sind für den „Heimat-Scheck“ nicht antragsberechtigt. Rechtlich selbstständige Fördervereine kommunaler oder vergleichbarer staatlicher Einrichtungen – wie beispielsweise für Schulen oder die Freiwillige Feuerwehr - dagegen schon.



Was wäre aus dem „Heimat-Scheck“ vom Grunde her förderfähig?

Stand: 09. April 2019

Es können Maßnahmen gefördert werden, die sich mit dem Thema Heimat und Heimatgeschichte im Zusammenhang mit lokalen und regionalen Inhalten befassen (Ziffer 2 der Richtlinie). Denn: Heimat hat immer auch etwas mit dem historisch-kulturellem Erbe eines Dorfes, einer Stadt oder einer Region zu tun.

Vom Grunde her wären beispielsweise folgende Projekte förderfähig:

- Vermittlung von Heimatgeschichte an Kinder- und Jugendliche durch Heimatvereine in Kooperation mit Schulen im Rahmen einer „Heimat-AG“,
- Erlebarmachen von Heimatgeschichte über digitale Medien;
- Aufbau eines neuen Geschichtslehrpfades bzw. eines Denkmalpfades;
- Neubeschilderung von Heimatpfaden und alten Bauernschaften;
- Erstellung von Stadtführern für Kinder, Jugendliche und Erwachsene;
- Produktion von (zielgruppenspezifischem) Erklär-Video zu identitätsstiftendem Gebäuden;
- Entwicklung von interaktiven Stadtteil- oder Dorf-Apps zur Stärkung der örtlichen Gemeinschaft und zur Einbindung nicht nur von Neubürgerinnen und Neubürgern,
- Heimaterfahrungen durch Naturerfahrung;
- Organisation einer Sonderausstellung zu einem aktuellen Thema mit Heimatbezug
- ...

Die vorangegangene Aufzählung ist beispielhaft. Es können auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, sofern sie geeignet sind, Menschen für lokale und regionale Besonderheiten zu begeistern – ohne dabei auszugrenzen.

Nicht förderfähig sind beispielsweise vereinsübliche Ausstattung bei Sport-, Schützen-, Musik- oder Karnevalsvereinen, die reine Sanierung von Sportanlagen oder Vereinsheimen sowie die Anschaffung von Möbeln, Kleidung, Orden, Pokalen, Instrumenten oder Sportgeräten



Gibt es Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Scheck“?

Stand: 09. April 2019

Ja. Für den „Heimat-Scheck“ gibt es folgende Fördervoraussetzungen (Ziffer 4 der Richtlinie):

- Es werden mit dem „Heimat-Scheck“ Vorhaben gefördert, die 2.000 Euro oder mehr förderfähige Ausgaben aufweisen.
- Die Vorhaben müssen in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und bis zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres abgeschlossen werden.
- Die Vorhaben dürfen nicht anderweitig öffentlich gefördert werden.



Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?

Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen. **Als Beginn gilt auch schon der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages.**



Frühzeitig an Eigentumsrechte denken

Wenn Ihr Projekt oder Ihre Maßnahme auf einer Fläche oder an oder in einem Gebäude durchgeführt werden soll, das sich nicht in Ihrem Eigentum befindet, denken Sie bitte daran, zuerst – also vor Antragsstellung - das Einverständnis der Eigentümerin bzw. des Eigentümers einzuholen.

Beispiel: Soll eine historisch bedeutende öffentliche Fläche mit Informationstafeln versehen werden, ist eine Einverständniserklärung der Gemeinde als Eigentümerin der Fläche erforderlich.



Was bedeutet „keine andere öffentliche Förderung“ im Rahmen der Fördervoraussetzungen für den „Heimat-Scheck“?

Stand: 09. April 2019

Die über den „Heimat-Scheck“ finanzierte Maßnahme darf nicht **gleichzeitig** durch andere öffentliche Förderungen des Bundes, des Landes, der Landschaftsverbände und der Kommunen **mitfinanziert** werden.

Spenden oder Unterstützungen von privaten Stiftungen wie zum Beispiel der „NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege“ oder den Stiftungen der örtlichen Geldinstitute gehören nicht dazu. Sie müssen aber im Antrag aufgeführt werden.

Warum gibt es diese Einschränkung?

Stand: 01. August 2018

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass eine doppelte Förderung durch verschiedene Behörden des Bundes, der Länder und der Kommunen vermieden wird. Weitere öffentliche Mittel machen einen Abstimmungsbedarf zwischen diesen verschiedenen Behörden erforderlich.

Dadurch wäre die Bearbeitung deutlich aufwendiger und nähme mehr Zeit in Anspruch. Durch den Ausschluss der öffentlichen Doppelförderung wird eine schnelle und unkomplizierte Bearbeitung des Antrags für den „Heimat-Scheck“ ermöglicht.

Darf mein Verein mehrere Anträge pro Jahr für die Ausstellung eines „Heimat-Schecks“ stellen?

Stand: 09. April 2019

Je Zuwendungsempfänger kann nur eine Maßnahme jährlich berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.



Können mehrere Vereine „Heimat-Schecks“ für ein und denselben Förderzweck beantragen?

Stand: 09. April 2019

Ja, das ist möglich. Klassisches Beispiel: Mehrere Vereine finden sich zusammen, um gemeinsam ein besonderes Heimat-Projekt zu realisieren. Diese Vereine sind bereit, eine mögliche Förderung über mehrere „Heimat-Schecks“ zusammenzulegen, um dieses Projekt für die örtliche Gemeinschaft zu realisieren.

Voraussetzung ist, dass alle Antragssteller in ihrem Antrag für den „Heimat-Scheck“ das Gemeinschaftsprojekt mit seinem besonderen Heimatbezug inklusive der Partner klar benennen und das Gemeinschaftliche auch im Finanzierungsplan erkennbar ist. Nur so kann sichergestellt werden, dass keine doppelte Förderung erfolgt.

Auch hier gilt: Vereinsübliche Ausstattung bei Sport-, Schützen-, Musik- oder Karnevalsvereinen ist nicht förderfähig.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung aus dem Element „Heimat-Scheck“ besteht nicht.

Grundsatz

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Wie kann mein Verein den „Heimat-Scheck“ beantragen?

Stand: 09. April 2019

Um den Bürokratieaufwand zu reduzieren, sollen die Anträge auf eine Förderung aus dem Element „Heimat-Scheck“ elektronisch – sprich: online – bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt werden.

Es sind eine kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen, z. B. durch einen Kostenvoranschlag oder eine nachvollziehbare eigene Darstellung der zu erwartenden Kosten.



Wichtig!

Den Zugang zur elektronischen Antragstellung für den „Heimat-Scheck“ finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums www.mhkgb.nrw im Bereich Heimat/Heimatsförderung, oder direkt über den Link:

<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Ohne eine Original-Unterschrift geht es leider nicht. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) schreibt vor, dass die Antragstellung noch schriftlich zu erfolgen hat. Daher müssen Sie den online gestellten Antrag zusätzlich ausdrucken, unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung senden.

In der Anlage 1 haben wir für Sie eine Übersicht erstellt, welche Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen für Sie zuständig ist. Darüber hinaus finden Sie in der Anlage 2 ein beispielhaft ausgefülltes Musterformular als Anschauungsbeispiel.

Wann sollten wir zeitlich betrachtet den Antrag für einen „Heimat-Scheck“ stellen?

Stand: 09. April 2019

Wenn der „Heimat-Scheck“ für ein Vorhaben bewilligt wird, muss dieses Vorhaben bis zum 31. Dezember des Jahres fertiggestellt sein. Insofern empfiehlt sich grundsätzlich, je nach Umsetzungskapazitäten vor Ort, eine frühe Antragstellung, um ausreichend Zeit für die Umsetzung zu haben.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, Anträge für den „Heimat-Scheck“ **bis Mitte Oktober eines Jahres** bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung einzureichen, damit eine mögliche Bewilligung noch in dem Jahr erfolgen kann. Aber auch in diesem Fall sind die Projekte dann bis zum 31. Dezember des Jahres umzusetzen.

Mein Verein hat einen „Heimat-Scheck“ bekommen: Was gilt es zu beachten?

Stand: 09. April 2019

Die Auszahlung der Pauschalförderung in Höhe von 2.000 Euro erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides; dies ist normalerweise einen Monat nach Zustellung des Bescheides der Fall.

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen einfachen Verwendungsnachweis über die Ausgaben vor.



- **Einen Muster-Verwendungsnachweis können Sie unter www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag abrufen.**

Die Maßnahme, für die Sie den „Heimat-Scheck“ bekommen haben, muss bis zum 31. Dezember des Jahres abgeschlossen sein. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 28. Februar des der Förderung folgenden Jahres der bewilligenden Bezirksregierung vorgelegt werden (Ziffer 6.4 der Richtlinie).

Was bedeutet §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung in Ziffer 1.2 der Förderrichtlinie?

Stand: 01. August 2018

Dem Zuwendungsbescheid liegen sogenannte Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest-P) bei. Hier sind die Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten sind.

Wenn die 2.000 Euro nicht vollständig benötigt wurden, empfehlen wir Ihnen, den verbleibenden Betrag frühzeitig an die auszahlende Stelle zurück zu überweisen.



3.2 Ehrenamtliches Engagement sichtbar machen: Der Heimat-Preis

Was ist der „Heimat-Preis“?

Stand: 01. August 2018

Mit dem „Heimat-Preis“ rückt die Landesregierung in Kreisen, Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens herausragendes Engagement in den Fokus der Öffentlichkeit. Neben der Wertschätzung für die geleistete Arbeit verbindet sich damit auch die Chance, vor Ort über das Thema „Heimat“ zu diskutieren.

Grundlage der Förderung aus diesem Element sind die „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Preise sind neben Lob und Anerkennung zugleich auch Ansporn für andere. So ermutigen wir damit zugleich neue Interessierte, sich für ihre Heimat zu engagieren, denn Heimat braucht auch immer weitere und neue Unterstützerinnen und Unterstützer. Nicht zuletzt kann man auch von den ausgezeichneten Projekten lernen, indem eine Idee andernorts übertragen wird oder den Anstoß für weitere Initiativen geben kann.

Der „Heimat-Preis“ bietet damit die Chance, landesweit eine „best-practice“-Sammlung gelungener Heimat-Initiativen sichtbar zu machen.

Wer ist für einen „Heimat-Preis“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert durch die Übernahme von Preisgeldern die Auslobung und Verleihung von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Damit befähigt die Landesregierung – getreu dem Ziel: Heimat wächst von unten – Gemeinden und Gemeindeverbände vor Ort, dass lokale Engagement unserer zigtausend ehrenamtlichen Tätigen zu würdigen. Ein Anspruch auf Förderung besteht hingegen nicht.

Unmittelbare Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-Westfalen.



Wie kann sich meine Gemeinde an dem „Heimat-Preis“ des Landes beteiligen? Was sind die Fördervoraussetzungen?

Stand: 09. April 2019

Bei einer Stadt oder Gemeinde bedarf es eines Ratsbeschlusses, dass die jeweilige Gemeinde den „Heimat-Preis“ verleihen möchte; bei einem Kreis bedarf es eines Kreistagsbeschlusses.

Der jeweilige Gremienbeschluss hat die Preiskriterien festzulegen. Die Gemeinden und Gemeindeverbände würdigen im Rahmen der Teilnahme an dem Förderelement „Heimat-Preis“ das lokale Engagement und nachahmenswerte Praxisbeispiele im Bereich Heimat. Sofern die Landesregierung einen Schwerpunkt benennt, ist dieser angemessen zu berücksichtigen.

Nach erfolgtem Gremienbeschluss kann die Gemeinde oder der Gemeindeverband einen Antrag an die jeweilige Bezirksregierung richten. Um den Bürokratieaufwand möglichst zu verringern, sollte die Antragstellung elektronisch erfolgen. Der jeweilige Gremienbeschluss ist der Antragstellung beizufügen.

Wichtig!

Den Zugang zur elektronischen Antragstellung für den „Heimat-Preis“ finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums unter www.mhkgb.nrw im Bereich Heimat/Heimatförderung oder direkt über den Link:

<https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag>

Ohne eine Original-Unterschrift geht es leider nicht. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) schreibt vor, dass die Antragstellung schriftlich zu erfolgen hat. Daher müssen Sie den online gestellten Antrag ausdrucken, unterschreiben und an die zuständige Bezirksregierung senden.



Ab wann kann der „Heimat-Preis“ lokal das erste Mal verliehen werden?

Stand: 09. April 2019

Sofern sich eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband per Rats- bzw. Kreistagsbeschluss dafür ausspricht, lokal den „Heimat-Preis“ vergeben zu wollen, den Antrag bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung gestellt hat und eine Bewilligung erfolgt ist, kann ab dem Jahr 2019 der „Heimat-Preis“ vergeben werden. Die Maßnahme ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres durchzuführen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen **hat** für das Jahr 2019 auf die Festlegung eines Schwerpunktes verzichtet, so dass die Gemeinden und Gemeindeverbände für die Erstvergabe eines „Heimat-Preises“ vor Ort ggf. eigene Schwerpunkte setzen können.

In welcher Art und Weise fördert die Landesregierung die Vergabe von „Heimat-Preisen“ durch Gemeinde und Gemeindeverbände?

Stand: 09. April 2019

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert im Zusammenhang mit dem Element „Heimat-Preis“ die Preisgelder. Dabei ist eine einheitliche Wort-Bild-Marke zu verwenden.

Im Rahmen einer Zuweisung können kreisangehörige Kommunen ein Preisgeld von 5.000 Euro, Kreise von 10.000 Euro und kreisfreie Städte von 15.000 Euro ausloben. Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die jeweilige genannte Fördersumme ist ausschließlich für Preisgelder einsetzbar; Kosten für die Organisation oder Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Preisvergabe sind nicht förderfähig.

Der „Heimat-Preis“ kann als ein einzelner Preis oder in bis zu drei Preiskategorien oder -abstufungen durch die Gemeinde oder den Gemeindeverband verliehen werden.

Zur Erleichterung der öffentlichkeitswirksamen Vorgehensweise erhalten die teilnehmenden Kommunen und Kreise ein Informations- und Maßnahmenpaket. Dazu gehört auch ein handfester Heimat-Preis für den oder die Gewinner, der mit dem eigenen Logo der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes versehen werden kann.



Meine Gemeinde hat den Zuschlag für die Auslobung und Verleihung des „Heimat-Preises“ erhalten: Was muss im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis beachtet werden?

Stand: 01. August 2018

Die Auszahlung der Zuwendung (Preisgeld) erfolgt automatisch nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Die Zuwendungsempfänger legen der Bezirksregierung einen Verwendungsnachweis nach Nummer 10 der VVG zu § 44 LHO vor. Ein Muster-Verwendungsnachweis enthält die Förderrichtlinie in der Anlage C.

Die Vergabe des „Heimat-Preises“ muss bis zum 31. Dezember des Jahres erfolgen, in dem der Bewilligungsbescheid zugegangen ist. Der Verwendungsnachweis muss bis zum 30. März des der Förderung folgenden Jahres bei der Bezirksregierung vorgelegt werden. Ziffer 6.4 der Förderrichtlinie enthält darüber hinaus weitere Hinweise, was im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis beizufügen ist.

Wird es einen Landes-Heimat-Preis geben?

Stand: 01. August 2018

Ja. Der „Heimat-Preis“ setzt sich in einer zentralen Veranstaltung auf Landesebene fort, bei der unter den lokalen Preisträgern nach Auswahl durch eine hochkarätig besetzte Jury noch einmal einige besonders ausgezeichnet werden.

Darüber hinaus wird die Landesregierung mit einem gesonderten Landes-Heimat-Preis die Patenschaften unseres Bundeslandes sowohl mit den Siebenbürger Sachsen als auch mit Oberschlesien als Zeichen der jahrzehntelangen Verbundenheit zum Ausdruck bringen. Für beide Bereiche soll ebenfalls je einen Landespreis ausgelobt werden.



3.3 1 Euro + 1 Euro ergibt den: Heimat-Fonds

Was ist der „Heimat-Fonds“?

Stand: 01. August 2018

Projekte brauchen Unterstützung und finden solche vor Ort nicht selten in Spenderinnen und Spendern, Sponsorinnen und Sponsoren oder auch durch die jeweilige Kommune.

Grundlage für den „Heimat-Fonds“ sind die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Fonds“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der „Heimat-Fonds“ wertschätzt sowohl die Arbeit der Initiative, die sich ein Heimat-Projekt vorgenommen hat, als auch die Unterstützung durch Wohltäterinnen und Wohltäter, die zum finanziellen Gelingen dieses Projekts beitragen.

Für die Projektumsetzung wird ein gemeinsamer, kommunal zu verwaltender Finanzrahmen (Heimat-Fonds) festgelegt. Es können lokal und regional prägende Projekte und Initiativen, die ihren Ausdruck in Traditionen, Geschichte, kulturellen Aspekten, Bauwerken, Orten in Natur und Landschaft sowie in Nahrungsmittel und Produkten finden, gefördert werden.

Wer ist für den „Heimat-Fonds“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Für den „Heimat-Fonds“ sind Gemeinden und Gemeindeverbände antragsberechtigt. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich möglich. Ein Anspruch auf Förderung besteht hingegen nicht.



Wie funktioniert das Prinzip des „Heimat-Fonds“?

Stand: 09. April 2019

Die Gemeinden und Gemeindeverbände verwalten den Finanzierungsrahmen kommunal.

Haben die Gemeinden und Gemeindeverbände von privaten oder öffentlichen Mittelgebern Spenden oder Finanzbeiträge eingeworben oder stellen die Gemeinden und Gemeindeverbände eigene Mittel zur Verfügung, wird dieser Betrag von Seiten des Landes um einen gleichhohen Betrag aufgestockt.

Der Landesanteil im Einzelfall beträgt maximal 40.000 Euro. ~~Abweichend von VVG Nummer 2.3.3 zu § 44 Landeshaushaltsordnung werden die zweckgebundenen Spenden dementsprechend bei der Bemessung des Finanzrahmens (Heimat-Fonds) berücksichtigt.~~

Der vor Ort zu erbringende Anteil von mindestens 50 % kann bis auf einen Eigenanteil der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes von mindestens 10 % daher auch durch Dritte, Spenden oder bürgerschaftliches Engagement erbracht werden.

Ein entsprechendes Antragsmuster finden Sie im Internet auf der Seite des MHKBG (www.mhkgb.nrw.de).



Informationen zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen

Hierzu gibt es eine gesonderte Richtlinie im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, die am 28. Dezember 2017 (MBI. NRW. 2018 S. 24) veröffentlicht wurde.

Danach kann ehrenamtliches Engagement mit 15 Euro pro Stunde als Eigenleistung in das Projekt eingebracht werden.



Wie kann sich meine Gemeinde an dem „Heimat-Fonds“ beteiligen? Welche Fördervoraussetzungen sind zu erfüllen?

Stand: 01. August 2018

Es werden Vorhaben gefördert, die in Nordrhein-Westfalen durchgeführt werden. Darüber hinaus können Vorhaben als Einzel- oder als Verbundprojekt gefördert werden, wenn mehrere Vorhaben in einem örtlich lokalen/regionalen oder sachlichen Zusammenhang stehen. Gefördert werden Vorhaben, zu deren Finanzierung auch Spenderinnen und Spender motiviert werden, um eine örtliche Identifikation mit dem Heimat-Projekt zu erreichen.

Die Vorhaben müssen mehr als 5.000 Euro und weniger als 80.000 Euro förderfähige Gesamtausgaben haben.

Die Mittel werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden projektbezogen auf Antrag zugewiesen. Dabei erfolgt die Zuwendung als Anteilsfinanzierung.



Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?

Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt und schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt werden.

Können auch grenzüberschreitende, interregionale Projekte und Vorhaben aus dem „Heimat-Fonds“ gefördert werden?

Stand: 01. August 2018

Ja. Mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen können auch grenzüberschreitende, interregionale Projekte und Vorhaben, gefördert werden. Dabei kann das Projektvolumen im Einzelfall auch über 80.000 Euro liegen.



Beispiel:

Drei nordrhein-westfälische Kommunen planen ein grenzüberschreitendes Projekt mit einer oder mehreren Kommunen im nordrhein-westfälischen Grenzraum. Die maximale Projektförderung liegt dann – unter Berücksichtigung der weiteren Fördervoraussetzungen – bei 40.000 Euro Zuschuss pro beteiligter Kommune, das heißt bei drei beteiligten Kommunen ergäbe sich eine maximale Fördersumme von 120.000 Euro, mit der ein Projekt mit einem Volumen bis zu 240.000 Euro gefördert werden könnte.

Wie funktioniert die Antragstellung?

Stand: 09. April 2019

Die Gemeinden und Gemeindeverbände richten ihre Anträge schriftlich an die jeweilige Bezirksregierung. Ein Vordruck befindet sich in der Anlage zu der Förderrichtlinie oder kann unter <https://www.heimatfoerderung.nrw/onlineantrag> abgerufen werden.

Grundsätzlich sind eine Beschreibung der Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben und der Gesamtfinanzierung beizufügen.

Ist für die Teilnahme am „Heimat-Fonds“ ein Rats- oder Kreistagsbeschluss erforderlich?

Stand: 01. August 2018

Nein. Mit dem Zuwendungsantrag ist die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung darzustellen. Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn die Spenden bzw. Drittmittel und der kommunale Anteil verbindlich zugesagt sind.

3.4 Sprechen wir über Heimat: Die Heimat-Werkstatt

Was ist die „Heimat-Werkstatt“?

Stand: 01. August 2018

Jede Region, jede Stadt bzw. Gemeinde und auch jedes Stadtviertel hat prägende Besonderheiten, mit denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner identifizieren. Dies geschieht nicht immer bewusst, sondern mitunter auch unbewusst im Alltag des örtlichen Zusammenlebens.



Wir wollen Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre lokale Identität ausmacht, und dafür sensibilisieren, was sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet.

Am Anfang einer „Heimat-Werkstatt“ steht daher ein offener Diskussions- und Arbeitsprozess, der die Einwohnerinnen und Einwohner und örtlich bedeutsame Organisationen in breiter Form an der Frage teilhaben lässt, was sie prägt und ausmacht.

Die „Heimat-Werkstatt“ richtet sich daher ausdrücklich auch an solche Menschen, die erst noch für ein Engagement in ihrem sozialen Umfeld aktiviert und gewonnen werden sollen. Die „Heimat-Werkstatt“ lässt daher Kommunikationskultur und Kommunikationsstrukturen entstehen und stärkt das Gemeinschaftsbewusstsein.

Grundlage für die „Heimat-Werkstatt“ sind die Fördergrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Was kann im Rahmen einer „Heimat-Werkstatt“ gefördert werden?

Stand: 09. April 2019

Es können Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die Menschen miteinander in Diskussions- und Arbeitsprozesse bringen, die die Frage behandeln, was die lokale Identität eines Viertels, eines Dorfes, einer Gemeinde oder einer Region, die auch über die Grenzen des Landes hinausgehen kann, ausmacht.

Nach dem Diskussionsprozess folgt die Umsetzung der Ergebnisse: die zweite Phase der Heimat-Werkstatt. Sie ist wie der Diskussionsprozess fester Bestandteil der Heimat-Werkstatt.

Es gibt verschiedene Formate der Umsetzung:

Die Darstellung der Ergebnisse in kreativ-künstlerischer Form im öffentlichen Raum, beispielsweise als Bild an örtlichen Großfassaden, als Skulptur auf öffentlichen Plätzen oder als wachsendes Denkmal wie die „Erinnerringe“ in Mettmann. Die Ergebnisse einer „Heimat-Werkstatt“ sollen damit auch für jene dauerhaft sichtbar sein, die nicht an der Erarbeitung teilgenommen haben. In diesem Fall werden Diskussionsprozess und Umsetzung als ein gemeinsames Projekt durch das Förderelement Heimat-Werkstatt gefördert.

Denkbar ist auch eine Umsetzung, die den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort dauerhaft zugutekommt, aber nicht durch die Heimatförderung unterstützt werden kann: beispielsweise eine nachhaltige Dorf-, Stadtteil-, Ortskern- oder Innenstadtentwicklung, die Sicherung zentraler Funktionen unter Beibehaltung und Profilierung lokaler Identität, Sicherung und Erhalt denkmalpflegerisch wertvoller Bausubstanz sowie stadt- und ortsbildprägender Gebäude. In diesem Fall würde der Werkstatt-Prozess über die Heimatförderung unterstützt.



Ist das daraus resultierende Projekt nicht ohne öffentliche Förderung zu realisieren, ist frühzeitig auf eine Kompatibilität mit anderen öffentlichen Förderprogrammen zu achten.

In diesem Fall würde die Werkstatt als Beteiligungsprozess den Anstoß für Projekte der Dorferneuerung oder ein grundlegendes Element eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes bilden können, das von der Kommune fachlich weiter zu qualifizieren wäre.

Deshalb ist es erforderlich, dass die Heimat-Werkstatt verlässlich dokumentiert wird. Aus dieser Dokumentation hat sich das Gebiet (Dorf, Stadtteil, Ortskern oder Innenstadt) zu ergeben. Und es sind die geplanten Maßnahmen darzustellen, dies bedeutet: In welcher Zeit kann welcher Projektteil durch welche Projektträger zu welchen Kosten umgesetzt und finanziert werden und welche Prioritäten wurden innerhalb des Maßnahmenkataloges in der Heimat-Werkstatt festgelegt (Maßnahmen-, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan).

Wer kann einen Antrag zur Förderung einer „Heimat-Werkstatt“ stellen?

Stand: 01. August 2018

Mögliche Zuwendungsempfänger können Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist gemäß Nummer 12 VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung grundsätzlich möglich.

Das Projektvolumen soll mindestens 40.000 Euro betragen.

Die Förderhöchstbeträge betragen bei Privaten 90 % und bei Kommunen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Förderhöchstgrenzen sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt. Haushaltssicherungsgemeinden können für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten (§ 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2019).

Wo kann ich einen Antrag für eine „Heimat-Werkstatt“ stellen?

Stand: 09. April 2019

Anträge sind schriftlich an die jeweilige Bezirksregierung zu richten. Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projektinhalt, Planung, Informationen zu Partnerinnen und Partnern sowie – **wenn es sich um eine künstlerische Heimat-Werkstatt handelt** - künstlerischer Kompetenz) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen.

Ein entsprechendes Antragsmuster finden Sie im Internet auf der Seite des MHKBG (www.mhkgb.nrw). Die Onlineantragstellung ist noch nicht möglich.



Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?

Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt und schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt werden.

Können in einer Stadt mehrere „Heimat-Werkstätten“ gleichzeitig gefördert werden?

Stand: 01. August 2018

Ja, aber es muss sich um einzelne, abgrenzbare Projekte handeln.

Gibt es Beispiele, was im Zusammenhang mit einer „Heimat-Werkstatt“ gefördert werden könnte?

Stand: 09. April 2019

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend:

Künstlerisch-kreative Heimat-Werkstatt

Mit dem Förderelement der „Heimat-Werkstatt“ können, wenn es sich um eine künstlerisch-kreative Heimat-Werkstatt handelt, offene Kreativwerkstätten gefördert werden, beispielsweise in einem Stadtteil, unter Begleitung durch Künstlerinnen und Künstler, die die Ergebnisse anschließend gestalterisch umsetzen.

Beispiele für Umsetzungsmöglichkeiten nach den Ergebnissen aus einer kreativ-künstlerischen Heimat-Werkstatt sind:

- künstlerisch-bildliche Gestaltung einer Großfassade,
- Gestaltung von mehreren Fassaden im Stadtteil durch eine Motiv-Serie (auch in Form von Wort-Kunst),



- Installation eines Kunstwerks auf einem örtlichen Kreisverkehr (das zum Beispiel auf örtliches Brauchtum anspielt),
- Verlegung von Intarsien auf einem öffentlichen Platz,
- (Neu-) Gestaltung eines Denkmals über lokal prägende Besonderheiten

Ist es möglich, mit einer „Heimat-Werkstatt“ die Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes zu fördern?

Stand: 9. April 2019

Die Erstellung von Integrierten Entwicklungskonzepten (oder anders benannt) ist im Zusammenhang mit Programmen aus der Städtebauförderung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine Fördervoraussetzung. Die „Heimat-Werkstatt“ hat jedoch den Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern über das, was sie in ihrem Viertel, Dorf oder Stadt miteinander verbindet, zum Gegenstand. Wir wollen Menschen miteinander darüber ins Gespräch bringen, was ihre lokale Identität ausmacht, und dafür sensibilisieren, was sie in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld als Gemeinschaft verbindet.

Am Anfang einer „Heimat-Werkstatt“ steht daher immer ein offener Diskussions- und Arbeitsprozess, der die Einwohnerinnen und Einwohner und örtlich bedeutsame Organisationen in breiter Form an der Frage teilhaben lässt, was sie prägt und ausmacht.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht Ziel einer „Heimat-Werkstatt“ ein Integriertes Entwicklungskonzept in der Erstellung zu fördern.

Was muss ich bei der Verwendung der Förderung für eine „Heimat-Werkstatt“ noch beachten?

Stand: 01. August 2018

Auch bei der Heimat-Werkstatt ist eine einheitliche Wort-Bild-Marke zu verwenden (weitere Informationen dazu enthält der Bewilligungsbescheid). Dem Zuwendungsbescheid liegen sogenannte Allgemeine Nebenbestimmungen (ANBest) bei. Hier sind die Förderbedingungen und Hinweise zusammengefasst, die bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu beachten sind.

Verwendungsnachweise sind bis zum 30. Juni des Jahres nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Wichtig ist insbesondere, dass Sie die Bezirksregierung frühzeitig informieren, wenn es Änderungen im Finanzierungsplan und/oder im zeitlichen Ablauf des Projekts gibt.



3.5 Die Zeugen unserer Heimat: Das Heimat-Zeugnis

Was ist das „Heimat-Zeugnis“?

Stand: 21. Februar 2019

Bezugspunkte lokaler Identifikation sind häufig die lokale und regionale Geschichte oder besondere und prägende Bauwerke, Gebäude oder entsprechende Orte in der freien Natur. Das Wissen um lokale, identitätsstiftende Besonderheiten gehört zur Bildung aller Generationen und ermöglicht Erfahrungen an besonderen öffentlichen Orten, die dadurch auch zu „Lern-Orten“ werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen will diejenigen unterstützen, die sich in besonderer Weise um solche Orte und Bauwerke, „Zeugen“ ihrer Heimat kümmern und die die dazugehörige Geschichte oder Tradition in zeitgemäßer und besonders interessanter Form aufarbeiten bzw. präsentieren. Die „Heimat-Zeugnisse“ sollen Orte sein, an denen lokale und regionale Besonderheiten erlebbar werden und sich Menschen über das Identitätsstiftende austauschen können. Zugleich wird damit – je nach Projekt – ein Beitrag zur Bewahrung und Pflege derartiger Orte und Bauwerke und damit des öffentlichen Erscheinungsbildes im Ort bzw. im Stadtviertel geleistet.

Grundlage für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ bilden die gleichnamigen Fördergrundsätze des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Wer ist für das „Heimat-Zeugnis“ antragsberechtigt?

Stand: 01. August 2018

Mögliche Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Gemeindeverbände sowie private und gemeinnützige Organisationen in Nordrhein-Westfalen sein.

Wie erfolgt die Förderung aus dem „Heimat-Zeugnis“ für was?

Stand: 09. April 2019

Für Vorhaben, die aus dem Förderelement „Heimat-Zeugnis“ gefördert werden können, beträgt das Projektvolumen mindestens 100.000 Euro.

Eine Förderung erfolgt stets als Projektförderung und wird als zweckgebundener Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung nach Maßgabe der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung gewährt.



Die Förderhöchstbeträge betragen bei Privaten 90 % und bei Kommunen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Diese Förderhöchstgrenzen sind in den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO geregelt. **Haushaltssicherungsgemeinden können für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten (§ 28 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2019).**

Es können Projekte und Maßnahmen gefördert werden, mit denen in herausragender Weise lokale und regionale Geschichte sowie Traditionen aufgearbeitet und öffentlich präsentiert werden sowie lokale und regionale Besonderheiten sichtbar gemacht werden, die den Vorbildcharakter des Projektes hinsichtlich seiner identitätsstiftenden Wirkung für den Ort hervorheben und mit Leben füllen. Dies umfasst auch die Einbeziehung des Präsentationortes (Gebäude, öffentlicher Raum) sowie die Herrichtung und Inszenierung von historischen Gebäuden, Museen, Plätzen oder Orten.

Es können auch Maßnahmen förderungswürdig sein, wenn sie über die Grenzen des Landes Nordrhein-Westfalen hinausreichen.

Als mögliche Beispiele, aber nicht als abschließende Aufzählung, kommen folgende Vorhaben in Betracht:

- Die Zugänglichmachung und Inszenierung von heimatlichen oder historischen Fundstellen,
- **die Herrichtung oder Inszenierung von historischen Gebäuden in einer Form, dass ihre Geschichte in zeitgemäßer Weise dauerhaft erlebbar öffentlich dargestellt wird,**
- das Erstellen von Denkmal-Pfaden,
- ...

Dagegen liegen Projekte nicht in der Intention des Heimat-Zeugnisses, bei denen es vor allem um den Erhalt alter Bausubstanz geht ohne eine mit Blick auf „Heimat“ zukunftsweisende und tragfähige Idee für die spätere Nutzung, etwa

- **die reine Sanierung eines Vereinsheims oder die Errichtung eines reinen Gemeinschaftshauses,**
- der Kauf eines historischen Bauwerks ohne besondere Vorstellung, wie sich der Mehrwert für die Heimat vor Ort heben lässt,
 - zum Beispiel ein für die Gastronomie vorgesehener (also kommerziell genutzter) historischer Bauernhof,



- die Restaurierung eines historischen Bauwerks ohne tragfähiges Nutzungskonzept mit Blick auf das Thema Heimat
 - zum Beispiel die Restaurierung eines stillgelegten Kinos oder eines Fachwerkhauses
- die reine Erneuerung eines Stadtparks.



Kann mit einem Vorhaben vor der Bekanntgabe eines Bewilligungsbescheides begonnen werden?

Für alle Förderungen gilt: Mit der Maßnahme darf erst mit der Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Dass mit der Maßnahme nicht früher begonnen wird, ist mit der Antragstellung zu bestätigen.

Falls es doch einmal notwendig sein sollte, bereits vor Bewilligung mit einem Projekt zu beginnen, muss dies vorab gegenüber der zuständigen Bezirksregierung angezeigt werden. **Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn muss schriftlich durch die Bezirksregierung bestätigt werden. Erst danach können Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen werden.**

Wie erfolgt die Antragstellung?

Stand: 01. August 2018

Der Antrag ist schriftlich an die zuständige Bezirksregierung zu stellen. Den Anträgen sind Projektbeschreibungen (Projekthalt, Planung, Folgekosten) sowie Kosten- und Finanzierungspläne einschließlich der Gesamtkosten beizufügen.

Vordrucke für die schriftliche Antragstellung können unter www.mhkbw.nrw.de abgerufen werden. In jedem Fall erfolgt eine Einzelprüfung des jeweiligen Antrages.



Bis wann muss ein Vorhaben, das aus dem „Heimat-Zeugnis“ gefördert wird, spätestens umgesetzt sein?

Stand: 01. August 2018

Förderungen sind auch über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren möglich.

Welche Nachweispflichten muss ich beachten?

Stand: 01. August 2018

Sofern bauliche Maßnahmen oder Investitionen gefördert werden, gelten hierfür im Einzelfall festzulegende Zweckbindungsfristen. Das bedeutet, dass der Zuwendungsempfänger eine entsprechende Nutzung des Gebäudes oder der Investition über diesen Zeitraum sicherstellen muss.

4. Sonderfrage: Förderung von Stadtjubiläen

Ist es möglich, aus dem Landesförderprogramm „Heimat“ ein Stadtjubiläum oder einzelne Elemente eines Stadtjubiläums fördern zu lassen?

Stand: 01. August 2018

Es erreichen uns viele Anfragen, ob aus dem Landesförderprogramm „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ auch Stadtjubiläen gefördert werden können. Das Stadtjubiläum an sich kann nicht aus dem Landesförderprogramm gefördert werden, aber:

Eine Förderung von einzelnen Projekten, die mit einem Stadtjubiläum und dem örtlichen historisch-kulturellem Erbe oder mit identitätsstiftenden Projekten zum Stadtjubiläum in Verbindung stehen, können gefördert werden. Beispielsweise die Erstellung einer Festschrift durch einen örtlichen Heimatverein (über einen „Heimat-Scheck“ oder über den „Heimat-Fonds“).



5. Weitere Informationen

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Stand: 09. April 2018

Die **vollständige Bekanntmachung des Programms „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“** können Sie downloaden unter:

<https://www.mhkgb.nrw/themen/heimat/foerderprogramm-heimat-zukunft-nordrhein-westfalen-wir-foerdern-was-menschen>

Die **amtliche Veröffentlichung** der Förderrichtlinien im Ministerialblatt für den „**Heimat-Fonds**“ finden Sie unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=39285&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Heimat#det0

Die **amtliche Veröffentlichung** der Förderrichtlinien im Ministerialblatt für den „**Heimat-Scheck**“ finden Sie unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=39287&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Heimat#det0

Die **amtliche Veröffentlichung** der Förderrichtlinien im Ministerialblatt für den „**Heimat-Preis**“ finden Sie unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=39286&menu=1&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Heimat#det0

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die jeweilige zuständige Bezirksregierung, Dezernat 35. Die Kontaktdaten können Sie der Anlage 1 entnehmen.



Anlage 1: Örtliche Zuständigkeiten der Bezirksregierungen

Nachfolgend finden Sie die Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksregierung in Nordrhein-Westfalen sowie eine Aufstellung der jeweiligen Zuständigkeiten nach Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Kontaktdaten der jeweiligen Bezirksregierung (zuständig ist jeweils das Dezernat 35):

Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg Ansprechpersonen: Sabine Kneer, Denise Münstermann, Guido Wawziniak Telefon: 02931 82-2816 E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-arnsberg.nrw.de
----------------------------------	--

Bezirksregierung Detmold	Leopoldstraße 15 32756 Detmold Ansprechpersonen: Uwe Rafflenbeul, Bärbel Mutzbauer, Marvin Rösch Telefon: 05231 71-3500, -3552, -3532 E-Mail: heimat-foerderung@brdt.nrw.de
---------------------------------	---

Bezirksregierung Düsseldorf	Cecilienallee 2 40474 Düsseldorf Ansprechpersonen: Marc-Ferdinand Fengers, Dierk Wilhelm Telefon: 0211 475-3692, -9256 E-Mail: heimatfoerderung@brd.nrw.de
------------------------------------	--

Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Ansprechperson: Markus Kersten Telefon: 0221 147-2228 E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-koeln.nrw.de
------------------------------	---

Bezirksregierung Münster	Domplatz 1 – 3 48143 Münster Ansprechperson: Stephan Kemper Telefon: 0251 411-4021 E-Mail: heimat-foerderung@bezreg-muenster.nrw.de
---------------------------------	---



VERZEICHNIS DER ÖRTLICHEN ZUSTÄNDIGKEITEN

GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Aachen	Aachen	Köln
Ahaus	Kreis Borken	Münster
Ahlen	Kreis Warendorf	Münster
Aldenhoven	Kreis Düren	Köln
Alfter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Alpen	Kreis Wesel	Düsseldorf
Alsdorf	Kreis Aachen	Köln
Altena	Märkischer Kreis	Arnsberg
Altenbeken	Kreis Paderborn	Detmold
Altenberge	Kreis Steinfurt	Münster
Anröchte	Kreis Soest	Arnsberg
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Ascheberg	Kreis Coesfeld	Münster
Attendorn	Kreis Olpe	Arnsberg
Augustdorf	Kreis Lippe	Detmold
Bad Berleburg	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Bad Driburg	Kreis Höxter	Detmold
Bad Honnef	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bad Laasphe	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Bad Lippspringe	Kreis Paderborn	Detmold
Bad Münstereifel	Kreis Euskirchen	Köln
Bad Oeynhausen	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Bad Salzuflen	Kreis Lippe	Detmold
Bad Sassendorf	Kreis Soest	Arnsberg
Bad Wünnenberg	Kreis Paderborn	Detmold
Baesweiler	Kreis Aachen	Köln
Balve	Märkischer Kreis	Arnsberg
Barntrop	Kreis Lippe	Detmold
Beckum	Kreis Warendorf	Münster
Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	Köln



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Bedburg-Hau	Kreis Kleve	Düsseldorf
Beelen	Kreis Warendorf	Münster
Bergheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Bergisch-Gladbach	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Bergkamen	Kreis Unna	Arnsberg
Bergneustadt	Oberbergischer Kreis	Köln
Bestwig	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Beverungen	Kreis Höxter	Detmold
Bielefeld	Bielefeld	Detmold
Billerbeck	Kreis Coesfeld	Münster
Blankenheim	Kreis Euskirchen	Köln
Blomberg	Kreis Lippe	Detmold
Bocholt	Kreis Borken	Münster
Bochum	Bochum	Arnsberg
Bönen	Kreis Unna	Arnsberg
Bonn	Bonn	Köln
Borchen	Kreis Paderborn	Detmold
Borgentreich	Kreis Höxter	Detmold
Borgholzhausen	Kreis Gütersloh	Detmold
Borken	Kreis Borken	Münster
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bottrop	Bottrop	Münster
Brakel	Kreis Höxter	Detmold
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Brilon	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Brüggen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Bünde	Kreis Herford	Detmold
Büren	Kreis Paderborn	Detmold
Burbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Burscheid	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Castrop-Rauxel	Kreis Recklinghausen	Münster



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Coesfeld	Kreis Coesfeld	Münster
Dahlem	Kreis Euskirchen	Köln
Datteln	Kreis Recklinghausen	Münster
Delbrück	Kreis Paderborn	Detmold
Detmold	Kreis Lippe	Detmold
Dinslaken	Kreis Wesel	Düsseldorf
Dörentrup	Kreis Lippe	Detmold
Dormagen	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Dorsten	Kreis Recklinghausen	Münster
Dortmund	Dortmund	Arnsberg
Drensteinfurt	Kreis Warendorf	Münster
Drolshagen	Kreis Olpe	Arnsberg
Dülmen	Kreis Coesfeld	Münster
Düren	Kreis Düren	Köln
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Duisburg	Duisburg	Düsseldorf
Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Elsdorf	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Emmerich am Rhein	Kreis Kleve	Düsseldorf
Emsdetten	Kreis Steinfurt	Münster
Engelskirchen	Oberbergischer Kreis	Köln
Enger	Kreis Herford	Detmold
Ennepetal	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Ennigerloh	Kreis Warendorf	Münster
Ense	Kreis Soest	Arnsberg
Erkrath	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Erndtebrück	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Erftstadt	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Erkelenz	Kreis Heinsberg	Köln
Erwitte	Kreis Soest	Arnsberg
Eschweiler	Kreis Aachen	Köln
Eslohe	Hochsauerlandkreis	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Espelkamp	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Essen	Essen	Düsseldorf
Euskirchen	Kreis Euskirchen	Köln
Everswinkel	Kreis Warendorf	Münster
Extertal	Kreis Lippe	Detmold
Finnentrop	Kreis Olpe	Arnsberg
Frechen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Freudenberg	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Fröndenberg	Kreis Unna	Arnsberg
Gangelt	Kreis Heinsberg	Köln
Geilenkirchen	Kreis Heinsberg	Köln
Geldern	Kreis Kleve	Düsseldorf
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Münster
Gescher	Kreis Borken	Münster
Geseke	Kreis Soest	Arnsberg
Gevelsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Gladbeck	Kreis Recklinghausen	Münster
Goch	Kreis Kleve	Düsseldorf
Grefrath	Kreis Viersen	Düsseldorf
Greven	Kreis Steinfurt	Münster
Grevenbroich	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Gronau (Westf.)	Kreis Borken	Münster
Gütersloh	Kreis Gütersloh	Detmold
Gummersbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Haan	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Hagen	Hagen	Arnsberg
Halle (Westf.)	Kreis Gütersloh	Detmold
Hallenberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Haltern am See	Kreis Recklinghausen	Münster
Halver	Märkischer Kreis	Arnsberg
Hamm	Hamm	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Haminkeln	Kreis Wesel	Düsseldorf
Harsewinkel	Kreis Gütersloh	Detmold
Hattingen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Havixbeck	Kreis Coesfeld	Münster
Heek	Kreis Borken	Münster
Heiden	Kreis Borken	Münster
Heiligenhaus	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Heimbach	Kreis Düren	Köln
Heinsberg	Kreis Heinsberg	Köln
Hellenthal	Kreis Euskirchen	Köln
Hemer	Märkischer Kreis	Arnsberg
Hennef	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Herdecke	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Herford	Kreis Herford	Detmold
Herne	Herne	Arnsberg
Herscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg
Herten	Kreis Recklinghausen	Münster
Herzebrock-Clarholz	Kreis Gütersloh	Detmold
Herzogenrath	Kreis Aachen	Köln
Hiddenhausen	Kreis Herford	Detmold
Hilchenbach	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Hilden	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Hille	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Hörstel	Kreis Steinfurt	Münster
Hövelhof	Kreis Paderborn	Detmold
Höxter	Kreis Höxter	Detmold
Holzwickede	Kreis Unna	Arnsberg
Hopsten	Kreis Steinfurt	Münster
Horn-Bad Meinberg	Kreis Lippe	Detmold
Horstmar	Kreis Steinfurt	Münster
Hückelhoven	Kreis Heinsberg	Köln
Hückeswagen	Oberbergischer Kreis	Köln



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Hüllhorst	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Hünxe	Kreis Wesel	Düsseldorf
Hürtgenwald	Kreis Düren	Köln
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Ibbenbüren	Kreis Steinfurt	Münster
Inden	Kreis Düren	Köln
Iserlohn	Märkischer Kreis	Arnsberg
Isselburg	Kreis Borken	Münster
Issum	Kreis Kleve	Düsseldorf
Jüchen	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Jülich	Kreis Düren	Köln
Kaarst	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Kall	Kreis Euskirchen	Köln
Kalletal	Kreis Lippe	Detmold
Kalkar	Kreis Kleve	Düsseldorf
Kamen	Kreis Unna	Arnsberg
Kamp-Lintfort	Kreis Wesel	Düsseldorf
Kempen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Kerken	Kreis Kleve	Düsseldorf
Kerpen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Kevelaer	Kreis Kleve	Düsseldorf
Kierspe	Märkischer Kreis	Arnsberg
Kirchhundem	Kreis Olpe	Arnsberg
Kirchlengern	Kreis Herford	Detmold
Kleve	Kreis Kleve	Düsseldorf
Köln	Köln	Köln
Königswinter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Korschenbroich	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Kranenburg	Kreis Kleve	Düsseldorf
Krefeld	Krefeld	Düsseldorf
Kreuzau	Kreis Düren	Köln
Kreuztal	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Kürten	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Ladbergen	Kreis Steinfurt	Münster
Laer	Kreis Steinfurt	Münster
Lage	Kreis Lippe	Detmold
Langenberg	Kreis Gütersloh	Detmold
Langenfeld (Rhld.)	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Langerwehe	Kreis Düren	Köln
Legden	Kreis Borken	Münster
Leichlingen (Rhld.)	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Lemgo	Kreis Lippe	Detmold
Lengerich	Kreis Steinfurt	Münster
Lennestadt	Kreis Olpe	Arnsberg
Leopoldshöhe	Kreis Lippe	Detmold
Leverkusen	Leverkusen	Köln
Lichtenau	Kreis Paderborn	Detmold
Lienen	Kreis Steinfurt	Münster
Lindlar	Oberbergischer Kreis	Köln
Linnich	Kreis Düren	Köln
Lippetal	Kreis Soest	Arnsberg
Lippstadt	Kreis Soest	Arnsberg
Löhne	Kreis Herford	Detmold
Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Lotte	Kreis Steinfurt	Münster
Lübbecke	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Lüdenscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg
Lüdinghausen	Kreis Coesfeld	Münster
Lügde	Kreis Lippe	Detmold
Lünen	Kreis Unna	Arnsberg
Marienheide	Oberbergischer Kreis	Köln
Marienmünster	Kreis Höxter	Detmold
Marl	Kreis Recklinghausen	Münster
Marsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Mechernich	Kreis Euskirchen	Köln
Meckenheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Medebach	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Meerbusch	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Meinerzhagen	Märkischer Kreis	Arnsberg
Menden	Märkischer Kreis	Arnsberg
Merzenich	Kreis Düren	Köln
Meschede	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Metelen	Kreis Steinfurt	Münster
Mettingen	Kreis Steinfurt	Münster
Mettmann	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Minden	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Möhnesee	Kreis Soest	Arnsberg
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Düsseldorf
Moers	Kreis Wesel	Düsseldorf
Monheim	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Monschau	Kreis Aachen	Köln
Morsbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Much	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Mülheim a.d. Ruhr	Mülheim a.d. Ruhr	Düsseldorf
Münster	Münster	Münster
Nachrodt-Wiblingwerde	Märkischer Kreis	Arnsberg
Netphen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Nettersheim	Kreis Euskirchen	Köln
Nettetal	Kreis Viersen	Düsseldorf
Neuenkirchen	Kreis Steinfurt	Münster
Neuenrade	Märkischer Kreis	Arnsberg
Neukirchen-Vluyn	Kreis Wesel	Düsseldorf
Neunkirchen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Neunkirchen-Seelscheid	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Neuss	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Nideggen	Kreis Düren	Köln



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Niederkassel	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Niederkrüchten	Kreis Viersen	Düsseldorf
Niederzier	Kreis Düren	Köln
Nieheim	Kreis Höxter	Detmold
Nörvenich	Kreis Düren	Köln
Nordkirchen	Kreis Coesfeld	Münster
Nordwalde	Kreis Steinfurt	Münster
Nottuln	Kreis Coesfeld	Münster
Nümbrecht	Oberbergischer Kreis	Köln
Oberhausen	Oberhausen	Düsseldorf
Ochtrup	Kreis Steinfurt	Münster
Odenthal	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Oelde	Kreis Warendorf	Münster
Oer-Erkenschwick	Kreis Recklinghausen	Münster
Oerlinghausen	Kreis Lippe	Detmold
Olfen	Kreis Coesfeld	Münster
Olpe	Kreis Olpe	Arnsberg
Olsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Ostbevern	Kreis Warendorf	Münster
Overath	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Paderborn	Kreis Paderborn	Detmold
Petershagen	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Plettenberg	Märkischer Kreis	Arnsberg
Porta Westfalica	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Preußisch Oldendorf	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Raesfeld	Kreis Borken	Münster
Rahden (Westf.)	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Radevormwald	Oberbergischer Kreis	Köln
Ratingen	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Recke	Kreis Steinfurt	Münster
Recklinghausen	Kreis Recklinghausen	Münster



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Rees	Kreis Kleve	Düsseldorf
Reichshof	Oberbergischer Kreis	Köln
Reken	Kreis Borken	Münster
Remscheid	Remscheid	Düsseldorf
Rheda-Wiedenbrück	Kreis Gütersloh	Detmold
Rhede	Kreis Borken	Münster
Rheinbach	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Rheinberg	Kreis Wesel	Düsseldorf
Rheine	Kreis Steinfurt	Münster
Rheurdt	Kreis Kleve	Düsseldorf
Rietberg	Kreis Gütersloh	Detmold
Rödinghausen	Kreis Herford	Detmold
Roetgen	Kreis Aachen	Köln
Rösrath	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Rommerskirchen	Rhein-Kreis-Neuss	Düsseldorf
Rosendahl	Kreis Coesfeld	Münster
Rüthen	Kreis Soest	Arnsberg
Ruppichteroth	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Saerbeck	Kreis Steinfurt	Münster
Salzkotten	Kreis Paderborn	Detmold
Sankt Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Sassenberg	Kreis Warendorf	Münster
Schalksmühle	Märkischer Kreis	Arnsberg
Schermbeck	Kreis Wesel	Düsseldorf
Schieder-Schwalenberg	Kreis Lippe	Detmold
Schlangen	Kreis Lippe	Detmold
Schleiden	Kreis Euskirchen	Köln
Schloß Holte-Stukenbrock	Kreis Gütersloh	Detmold
Schmallenberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Schöppingen	Kreis Borken	Münster
Schwalmtal	Kreis Viersen	Düsseldorf
Schwelm	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Schwerte	Kreis Unna	Arnsberg
Selfkant	Kreis Heinsberg	Köln
Selm	Kreis Unna	Arnsberg
Senden	Kreis Coesfeld	Münster
Sendenhorst	Kreis Warendorf	Münster
Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Siegen	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Simmerath	Kreis Aachen	Köln
Soest	Kreis Soest	Arnsberg
Solingen	Solingen	Düsseldorf
Sonsbeck	Kreis Wesel	Düsseldorf
Spenge	Kreis Herford	Detmold
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Stadtlohn	Kreis Borken	Münster
Steinfurt	Kreis Steinfurt	Münster
Steinhagen	Kreis Gütersloh	Detmold
Steinheim	Kreis Höxter	Detmold
Stemwede	Kreis Minden-Lübbecke	Detmold
Stolberg	Kreis Aachen	Köln
Straelen	Kreis Kleve	Düsseldorf
Südlohn	Kreis Borken	Münster
Sundern	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Swisttal	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Tecklenburg	Kreis Steinfurt	Münster
Telgte	Kreis Warendorf	Münster
Titz	Kreis Düren	Köln
Tönisvorst	Kreis Viersen	Düsseldorf
Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Übach-Palenberg	Kreis Heinsberg	Köln
Udem	Kreis Kleve	Düsseldorf
Unna	Kreis Unna	Arnsberg
Velbert	Kreis Mettmann	Düsseldorf



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Velen	Kreis Borken	Münster
Verl	Kreis Gütersloh	Detmold
Versmold	Kreis Gütersloh	Detmold
Vettweiß	Kreis Düren	Köln
Viersen	Kreis Viersen	Düsseldorf
Vlotho	Kreis Herford	Detmold
Voerde	Kreis Wesel	Düsseldorf
Vreden	Kreis Borken	Münster
Wachtberg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Wachtendonk	Kreis Kleve	Düsseldorf
Wadersloh	Kreis Warendorf	Münster
Waldbröl	Oberbergischer Kreis	Köln
Waldfeucht	Kreis Heinsberg	Köln
Waltrop	Kreis Recklinghausen	Münster
Warburg	Kreis Höxter	Detmold
Warendorf	Kreis Warendorf	Münster
Warstein	Kreis Soest	Arnsberg
Wassenberg	Kreis Heinsberg	Köln
Weeze	Kreis Kleve	Düsseldorf
Wegberg	Kreis Heinsberg	Köln
Weilerswist	Kreis Euskirchen	Köln
Welver	Kreis Soest	Arnsberg
Wenden	Kreis Olpe	Arnsberg
Werdohl	Märkischer Kreis	Arnsberg
Werl	Kreis Soest	Arnsberg
Wermelskirchen	Rh.-Bergischer Kreis	Köln
Werne a.d. Lippe	Kreis Unna	Arnsberg
Werther (Westf.)	Kreis Gütersloh	Detmold
Wesel	Kreis Wesel	Düsseldorf
Wesseling	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Westerkappeln	Kreis Steinfurt	Münster
Wetter	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg



GEMEINDE	KREIS/ KREISFREIE STADT	ZUSTÄNDIGE BEZIRKSREGIERUNG
Wettringen	Kreis Steinfurt	Münster
Wickede	Kreis Soest	Arnsberg
Wiehl	Oberbergischer Kreis	Köln
Willebadessen	Kreis Höxter	Detmold
Willich	Kreis Viersen	Düsseldorf
Wilnsdorf	Kreis Siegen-Wittgenstein	Arnsberg
Windeck	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Winterberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Wipperfürth	Oberbergischer Kreis	Köln
Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Wülfrath	Kreis Mettmann	Düsseldorf
Würselen	Kreis Aachen	Köln
Wuppertal	Wuppertal	Düsseldorf
Xanten	Kreis Wesel	Düsseldorf
Zülpich	Kreis Euskirchen	Köln



Anlage 2: Beispielantrag für den „Heimat-Scheck“

Bezirksregierung
(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Heimat-Scheck

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung¹

Maßnahme:	Sonderausstellung „Unsere Heimat – gestern, heute, morgen“ mit vier öffentlichen Diskussionsveranstaltungen.
-----------	--

1. Antragstellerin / Antragsteller		
Name / Bezeichnung	Heimatverein „Wir packen an“	
Anschrift:	Heimatweg 18 55555 Vorbild	
Auskunft erteilt:	Name: Telefon-Nr.: Email:	Peter oder Petra Heimat, Tel. 0172 12345678 Vorname.nachname@heimatverein.de
Bankverbindung, IBAN	DE12345678901234567890	
2. Maßnahme		
Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich	Heimatscheck	
Durchführungszeitraum:	Bitte das konkrete Jahr angeben: zum Beispiel 2019	
3. Finanzierungsplan		
3.1 Gesamtkosten	3.200,00	EUR
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben	3.200,00	EUR
3.3 abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter	./. Spenden: 600,00	EUR
3.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	= 2.600,00	EUR
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)		2.000 EUR
3.7 Eigenanteil	600,00	EUR

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.



4. Beschreibung der Maßnahme(n)	
<p>In unserem Heimathaus wollen wir auf 16 Stellwänden plakativ darstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die wesentlichen Elemente unserer Stadtgeschichte bis 2018 - Was unsere Stadt so lebenswert macht im Jahr 2019 - Was unserer Stadt heute fehlt - Wie wir uns die weitere Entwicklung unserer Heimatstadt wünschen <p>Durch die Ausstellung selbst und bei vier öffentlichen Diskussionsveranstaltungen mit unterschiedlichen Referentinnen und Referenten wollen wir darüber mit möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern von Vorbild ins Gespräch kommen. Eine zentrale Fragestellung wird sein: Was können wir selbst tun, um die Lebensqualität in unserer Heimatstadt zu bewahren und weiter zu verbessern?</p>	
5. Auszahlung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides	
Die Auszahlung erfolgt abweichend von Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides auf die angegebene Bankverbindung, ohne gesonderten Mittelabruf.	
6. Erklärungen	
<p>Die Antragstellerin / Der Antragsteller erklärt, dass</p> <p>6.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,</p> <p>6.2 sie / er zum Vorsteuerabzug <input checked="" type="checkbox"/> nicht berechtigt ist, <input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Nr. 3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),</p> <p>6.3 sie / er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,</p> <p>6.4 die Maßnahme in NRW durchführt,</p> <p>6.5 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.</p>	
Vorbild, 26. Monat 2019	P. Heimat (handschriftlich)
Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkbw.nrw.de
www.mhkbw.nrw

Kontakt

Stabstelle Heimat
Christoph Meinerz
E-Mail: christoph.meinerz@mhkbw.nrw.de

Bildnachweis

S. 2: © MHKBG 2017 / F. Berger

© April 2019 / MHKBG

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkbw.nrw.de/broschueren
Veröffentlichungsnummer **H-241**

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Stadt Voerde (Niederrhein)



Heimat-Preis 2019

Richtlinie zur Vergabe des Voerder „Heimat-Preises“

Heimat ist Lebensqualität und schafft Verbundenheit in Zeiten, in denen uns Vieles zu trennen scheint. Heimat zu haben heißt, unsichtbare Wurzeln in sich zu tragen - egal, wo ein Mensch herkommt, egal wo sie oder er hingeht.

Tagtäglich setzen sich Menschen in Nordrhein-Westfalen für den Erhalt von Traditionen, für die Pflege des Brauchtums, für die Erhaltung und Stärkung des regionalen Erbes und der Vielfalt ein. Sie stärken mit ihrem Engagement die Gesellschaft und die Gemeinschaft auf vielfältiger Art und Weise. Sie tragen dazu bei, dass Traditionen und Werte bewahrt und nach vorne entwickelt werden und sie geben diese an die nächste Generation weiter.

Das Land NRW hat unter dem Motto „Heimat.Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet“ ein Programm zur Förderung und Stärkung unserer Heimat ins Leben gerufen. Finanzielle Mittel aus diesem landeseigenen Förderprogramm werden bis 2022 zur Verfügung gestellt.

Der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) hat in seiner Sitzung ambeschlossen, dass die Stadt Voerde basierend auf der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Förderprogramms „Heimat-Preis“ im Jahr 2019 einen Heimat-Preis auslobt.

Ziel und Zweck des Preises

Ziel des Heimat-Preises ist die Förderung des lokalen Engagements und nachahmenswerter Praxisbeispiele im Bereich Heimat.

Durch die Auszeichnung im Jahr 2019 sollen insbesondere Aktivitäten in den Bereichen

- Verdienste um die Heimat
- Erhaltung, Pflege und Förderung von Bräuchen sowie
- Engagement für Kultur und Tradition

gefördert und durch ein Preisgeld besonders geehrt und honoriert werden.

Sofern das Land NRW für die Folgejahre Schwerpunkte benennt, sind diese angemessen zu berücksichtigen.

Sollte dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Maßnahme „Heimat-Preis“ durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht entsprochen werden, wird kein „Heimat-Preis“ verliehen.

Ausstattung des Förderpreises

Der Förderpreis wird mit einem Betrag von 5.000 € ausgestattet.

Grundsätzlich sind drei Varianten an Preisgeldern möglich:

Variante A:	Einzelpreisträger:	5.000 €	
Variante B:	Zwei Preisträger:	Platz 1:	3.000 €,
		Platz 2:	2.000 €
Variante C:	Drei Preisträger	Platz 1:	3.000 €,
		Platz 2	1.500 €
		Platz 3	500 €

Die Stadt Voerde behält sich vor, bei ungeeigneten Bewerbungen auf die Preisvergabe zu verzichten.

Auswahlkriterien

Bewerbungen für den Heimatpreis sind bis zum 15.09.2019 schriftlich an die Stadt Voerde zu richten. Die Bewerbung erfolgt mit einem Formblatt. Es zählt der Eingang der Bewerbung bei der Stadt Voerde (NdrRh.)

Geehrt werden können alle natürlichen Personen sowie Vereine, Verbände, Initiativen und Institutionen, die sich unentgeltlich in herausragender Weise um die Pflege der Heimat, die Geschichte der Stadt Voerde, das Brauchtum in Voerde, die lokale Kultur und Tradition, das Nachbarschaftswesen oder weitere Heimatbereiche verdient gemacht haben. Das Engagement muss in Voerde stattfinden.

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Voerde sowie Vereine und Institutionen mit Sitz in der Stadt Voerde. Darüber hinaus steht dem Rat der Stadt Voerde ein Vorschlagsrecht zu.

Eine Jury - bestehend aus dem Bürgermeister und vier weiteren Personen - sichtet die eingereichten Bewerbungen und empfiehlt dem Rat die mögliche/n Preisträger/innen. Der Rat wählt in nichtöffentlicher Sitzung die Preisträger/in.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung oder eines Preisgeldes besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zeitpunkt der Verleihung, Preisübergabe

Die Preisverleihung ist für Dezember 2019 in einem würdigen Rahmen vorgesehen. Die Veranstaltung wird von der Stadtverwaltung Voerde organisiert.

Der/Die Preisträger stellt/en sich anschließend einem Wettbewerb auf Landesebene.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.05.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	11.06.2019	beschließend

Durchführung von Kulturveranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Voerder Art 2019"

Beschlussvorschlag:

- Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ werden die Konzerte
 - Frauenchor „pro musica“ 1991 e. V. Voerde/Ludger Höffkes am 22.09.2019
 - Frauenchor Spellen 1957 e. V. voraussichtlich am 05.10.2019
 in das Veranstaltungsprogramm des Jahres 2019 aufgenommen.
- Für die Durchführung der Konzerte erhalten die veranstaltenden Chöre auf Basis der jeweiligen Finanzierungspläne einen Zuschuss gem. Ziff. 2 b der Kulturförderrichtlinien „Voerder Art“ vom 01.01.2019.
 - Der Frauenchores „pro musica“ 1991 e. V. Voerde /Ludger Höffkes erhält eine Basisförderung von 250 €.
 - Der Frauenchor Spellen 1957 e. V. erhält eine Fehlbedarfsförderung von 570 €.
- Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt auf Basis der jeweiligen Finanzierungspläne im August 2019. Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Einnahmen oder treten neue Einnahmen hinzu, so verringert sich der Zuschuss und der Veranstalter wird zur Rückzahlung des überzahlten Betrages verpflichtet. Der Basisbetrag ist von dieser Regelung nicht betroffen. Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	0 €	0 €	
Aufwendungen	820 €	0 €	
Haushaltsbelastung	820 €	0 €	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich <input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:	

Sachdarstellung:

Das Kulturleben in Voerde wird entscheidend durch die kulturellen Aktivitäten der Bürger/innen, Vereine und Gruppen mitgeprägt. In Anbetracht der geleisteten Arbeit der Voerder Kunst- und Kulturschaffenden hat der Rat der Stadt Voerde mit Wirkung zum 01.01.2019 die „Kulturförderrichtlinien Voerder Art“ erlassen.

Auf Grundlage dieser Richtlinien haben

- a) der Frauenchor „pro musica“ 1991 Voerde e. V./Ludger Höffkes und
- b) der Frauenchor Spellen 1957 e. V.

die Aufnahme ihrer Konzerte in die Veranstaltungsreihe „Voerder Art 2019“ beantragt und um einen Zuschuss zur Durchführung der Konzerte gebeten.

Die Anträge wurden im Arbeitskreis Kultur am 22.05.2019 eingehend beraten. Der Arbeitskreis stellte fest, dass sich die Chöre durch ihr bemerkenswertes kulturelles und ehrenamtliches Engagement auszeichnen. Sie sind aufgrund ihrer regen Konzerttätigkeit eine Bereicherung der städtischen Kulturlandschaft.

Anhand der vorgelegten Anträge und Finanzierungspläne empfiehlt der Arbeitskreis Kultur eine Zuschusszahlungen an den Frauenchor „pro musica“ 1991 Voerde e. V./Ludger Höffkes in Höhe von 250 € als Basisförderung zur Würdigung des ehrenamtlichen Engagements und eine Zuschusszahlung an den Frauenchor Spellen 1957 e. V. in Höhe von 570 € als Fehlbedarfsförderung.

Nach Durchführung der Veranstaltung ist von den Zuschussempfängern ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Auflagen gem. Kulturförderrichtlinien „Voerder Art“ sind zu beachten.

Die Verwaltung schlägt vor, den Empfehlungen des Arbeitskreises folgend, die Konzerte der Chöre in das Veranstaltungsprogramm „Voerder Art 2019“ aufzunehmen und einen Zuschuss in der vorgeschlagenen Höhe zu gewähren.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.05.2019

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	11.06.2019	beschließend

Installation und Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) auf städtischen Sportanlagen in Voerde durch das Unternehmen Soccerwatch.TV GmbH; hier: Sportanlage Spellen, Groelberg und Friedrichsfeld, Am Tannenbusch

Beschlussvorschlag:

Die Installation und der Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) auf den städtischen Sportanlagen durch das Unternehmen Soccerwatch.TV GmbH werden genehmigt. Die Verwaltung wird beauftragt die Verträge für die Sportanlagen Spellen, Groelberg und Friedrichsfeld, Am Tannenbusch, mit dem Anbieter abzuschließen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 01. März 2018 hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen erstmals darauf hingewiesen, dass u.a. das Unternehmen Soccerwatch.TV GmbH an eine Vielzahl von Sportvereinen in NRW herangetreten ist und um Zustimmung zur Errichtung und Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) im Bereich kommunaler Sportstätten gebeten hat. Das Unternehmen möchte dabei Sportereignisse im Amateursport, hauptsächlich Amateurfußballspiele von der Kreisliga bis zur Regionalliga im Erwachsenenbereich, mittels Streaming-Technologie über das Internet live oder als Aufzeichnung auf der Plattform Soccerwatch.TV übertragen. Das Kamerasystem besteht dabei aus 6 Kameras, deren Bilder sich zu einem 180-Grad-Panorama zusammenfügen. Das Geschäftsmodell ist auf eine Refinanzierung über Werbeerlöse angelegt. Insofern entstehen der Stadt für die Installation, den Betrieb und ggfls. Abbau der Übertragungsinfrastruktur auf den städtischen Sportanlagen keine Kosten.

Vor dem Hintergrund, dass durch die Anbringung des Kamerasystems auf den städtischen Sportanlagen die Interessen der Stadt als Eigentümerin der Sportanlagen tangiert sind, hat der Städte- und Gemeindebund NRW Verhandlungen u.a. mit dem Anbieter Soccerwatch.TV mit der Zielsetzung geführt, Vertragsbedingungen für die Verwendung der Übertragungsinfrastruktur auf den städtischen Sportanlagen zu erreichen, die die Risiken für den kommunalen Sportstättenträger soweit wie möglich minimieren sollen. Mit Schnellbrief Nr. 69/2019 vom 19. März 2019 (siehe Anlage 1) hat der Städte- und Gemeindebund NRW seinen Mitgliedskommunen Vertragsbedingungen zur Verwendung gegenüber Soccerwatch.TV empfohlen (siehe Anlage 2).

Zur Klärung, inwieweit auch Voerder Sportvereine das Angebot der potentiellen Plattformen vorhalten möchten, wurden die Vereine, die Fußball auf einer städtischen Sportanlage ausüben, mit Schreiben vom 22.03.2019 (siehe Anlage 3) um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis bleibt fest-

zuhalten, dass der SV Spellen und die Sportvereinigung 08/29 Friedrichsfeld eine Kooperationsvereinbarung mit dem Unternehmen Soccerwatch.TV eingehen möchten.

Auf Basis der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen vom 19.03.2019 schlägt die Verwaltung vor, einen Vertrag (siehe Anlage 4) mit Soccerwatch.TV für die Sportanlagen Spellen, Groelberg und Friedrichsfeld, Am Tannenbusch, zu schließen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) StGB Schnellbrief 69/2019 - Übertragungsinfrastruktur im Bereich kommunaler Sportstätten
- (2) StGB Schnellbrief 69/2019 Anlage - einheitliche Vertragsbedingungen
- (3) Anschreiben an Voerder Sportvereine in Sachen Übertragungsstrukturen auf städtischen Sportanlagen im Rahmen des Fußballsports
- (4) Vertrag zur Installation und Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) auf städtischen Sportanlagen



**Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen**

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Schnellbrief 69/2019

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 44.1.5-003/001

Ansprechpartner:
Beigeordneter Claus Hamacher
Referent Dr. iur. Jan Fallack, LL.M.
Durchwahl 0211 • 4587-220 / -236
Persönliche E-Mail: jan.fallack@kommunen.nrw

19. März 2019

Übertragungsinfrastruktur im Bereich kommunaler Sportstätten Abschluss der Verhandlungen mit SPORTTOTAL.TV

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

anschließend an die letztjährigen Schnellbriefe [64](#) vom 01.03.2018 und [152](#) vom 13.06.2018 sowie an den diesjährigen Schnellbrief [32](#) vom 31.01.2019 teilen wir gerne mit, dass nunmehr auch die Verhandlungen mit der Betreiberin des Portals SPORTTOTAL.TV erfolgreich abgeschlossen wurden. Die Geschäftsstelle stellt hiermit wiederum einheitliche Vertragsbedingungen ([Anlage](#)) zur Verfügung, auf deren Grundlage die Mitgliedskommunen unseres Verbandes ihre Sportstätten für die Einbringung der Übertragungsinfrastruktur dieses Unternehmens öffnen könnten, sofern dies von Seiten der Stadt oder Gemeinde gewünscht wäre.

Der Vertragstext enthält Vereinbarungen, die offensichtliche Risiken für die kommunalen Sportstättenträger so weit wie möglich minimieren sollen. Allerdings verbleiben – wie bei jedem Vertrag – naturgemäß Restrisiken. In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere darauf hin, dass SPORTTOTAL.TV durch eine GmbH (sporttotal.tv GmbH) betrieben wird, die im Ernstfall nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet. Versuche, das Insolvenzrisiko vertraglich aufzufangen, haben sich als nicht praktikabel und kostenintensiv auch für die kommunale Seite erwiesen. Derweil sieht die Geschäftsstelle das Insolvenzrisiko im hiesigen Fall als tragbar an, weil die Vertragsbedingungen das Unternehmen zur Unterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung verpflichten, die für aus der Geschäftsausübung resultierende Schäden grundsätzlich aufzukommen hätte.

Mit der Verhandlung einheitlicher Vertragsbedingungen für die Verwendung gegenüber den beiden Plattformen SOCCERWATCH.TV und SPORTTOTAL.TV hat die Geschäftsstelle den zugrundeliegenden Arbeitsauftrag des Verbandsausschusses für Schule, Kultur und Sport aus der 115. Sitzung am 05.06.2018 in Duisburg erfüllt. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden unseres Verbandes werden höflich um Rückmeldung für den Fall gebeten, dass es im Rahmen einer etwaigen Kooperation mit einem der beteiligten Unternehmen zu Schwierigkeiten kommen sollte.

Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen im Übrigen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Claus Hamacher

Anlage

Präambel

Die Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW sehen sich in zunehmendem Umfang Anfragen örtlicher Sportvereine gegenüber, die dem Fernsehsender *sporttotal* („Unternehmen“) erlauben möchten, von ihnen veranstaltete Sportereignisse audiovisuell zu produzieren und live und auf Abruf zu verbreiten. Dabei soll die technische Realisierung in die Hände des Unternehmens gelegt werden. Mittels einer fest installierten Übertragungsinfrastruktur sollen die Aufnahmen zum Beispiel über werbefinanzierte Portale verbreitet werden. Die Sportvereine erhoffen sich von Kooperationen dieser Art eine Stärkung ihrer Breitenwirkung. Das Unternehmen strebt den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Sportvereinen auf der Grundlage vorformulierter Vertragsbedingungen an. Gleichzeitig hat das Unternehmen mit den Verbänden, in deren Zuständigkeitsbereichen die Sportvereine sich befinden und die regelmäßig verbandsrechtlich für die Vergabe medialer Rechte zuständig sind, parallele Vereinbarungen über die Herstellung und Verwertung der Aufnahmen geschlossen. Das Unternehmen verpflichtet sich darin zum Beispiel auch, rundfunkrechtliche Bestimmungen und – soweit es sich um Fußball-Sport handelt – die Werberegularien des DFB e.V. zu beachten.

Da es sich bei den durch die Sportvereine genutzten Anlagen in vielen Fällen um kommunale Einrichtungen handelt, darf das sogenannte Streaming insoweit möglicherweise nicht ohne Zustimmung der Selbstverwaltungsträger durchgeführt werden. Derweil bekennen sich die Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW zu der herausgehobenen Bedeutung des Sports für die örtliche Gemeinschaft. Vor diesem Hintergrund stehen sie den beschriebenen Entwicklungen aufgeschlossen gegenüber. Dementsprechend halten sie die Tolerierung der Übertragungsinfrastruktur vorbehaltlich entsprechender politischer Willensbildung für möglich. Zur Wahrung der jeweiligen Interessen werden die nachfolgenden Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem kommunalen Selbstverwaltungsträger getroffen. Soweit die Einholung der Zustimmung einer Mitgliedsstadt oder -gemeinde des StGB NRW erforderlich ist, wird neben der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Sportverein eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Selbstverwaltungsträger auf der Grundlage der hiesigen Bestimmungen geschlossen.

Das dafür erforderliche Angebot des Unternehmens überbringt der Sportverein dem Selbstverwaltungsträger als Bote, indem er jenem die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Sportverein zur Abzeichnung vorlegt; die hiesigen Bestimmungen sind als Anlage mit vorzulegen. Die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Selbstverwaltungsträger kommt zustande, wenn dessen hierzu berechtigter Vertreter die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Sportverein in Übereinstimmung mit den Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterzeichnet und das unterzeichnete Dokument an das Unternehmen oder den Sportverein übermittelt.

Es besteht die Möglichkeit, dass anstelle der hiesigen Bestimmungen eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Selbstverwaltungsträger geschlossen wird; dies fällt nicht in die Verantwortung des StGB NRW und wird durch jenen nicht empfohlen.

§ 1 Einbringung und Nutzung der Übertragungsinfrastruktur

- (1) Der Selbstverwaltungsträger erteilt folgende Zustimmung: Das Unternehmen ist berechtigt, die Übertragungsstruktur an einem abgestimmten Ort innerhalb der Sportstätte zu installieren und zu betreiben sowie Bild- und Tonaufnahmen zu verbreiten und zu vermarkten.

- (2) ¹Der Selbstverwaltungsträger gewährt dem Unternehmen sowie von jenem beauftragten Dritten das Recht, die Sportstätte zum Zwecke der Installation und Wartung der Übertragungsinfrastruktur unentgeltlich zu betreten. ²Die Mitarbeiter des Unternehmens sowie die von jenem beauftragten Dritten sind verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber dem Selbstverwaltungsträger durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.
- (3) Beeinträchtigungen der Bausubstanz der Sportstätte sind nur auf der Grundlage einer gesonderten Zustimmungserklärung des Selbstverwaltungsträgers zulässig.

§ 2 Benachrichtigung

Das Unternehmen und der Selbstverwaltungsträger benachrichtigen sich von allen mit der Übertragungsinfrastruktur auf der Sportstätte des Selbstverwaltungsträgers in Zusammenhang stehenden Tatsachen vollständig, unaufgefordert und unverzüglich.

§ 3 Freistellung und Haftung im Innenverhältnis

- (1) ¹Das Unternehmen stellt den Selbstverwaltungsträger von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit von dem Unternehmen oder von ihm beauftragten Dritten installierten Übertragungsinfrastruktur gegen den Selbstverwaltungsträger geltend machen. ²Voraussetzung einer Freistellung im Sinne des Satzes 1 ist, dass der Selbstverwaltungsträger keine Zugeständnisse oder Anerkenntnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen ohne die Zustimmung des Unternehmens abgibt.
- (2) ¹Der Selbstverwaltungsträger haftet dem Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung des Produkthaftungsgesetzes und für Schäden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). ²Wesentliche Vertragspflicht im vorstehenden Sinn ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

§ 4 Kostenersatz und Rechtsverfolgung

- (1) ¹Wird der Selbstverwaltungsträger im Zusammenhang mit der ihn berührenden Tätigkeit des Unternehmens durch Dritte in Anspruch genommen, kann der Selbstverwaltungsträger wählen, ob er seine rechtliche Beratung und Vertretung selbst organisiert oder sie durch das Unternehmen organisieren lässt. ²Wählt der Selbstverwaltungsträger im Fall des Satzes 1 die Organisation seiner rechtlichen Beratung und Vertretung in eigener Verantwortung, hat das Unternehmen auch die auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung angefallene Rechtsanwaltsvergütung zu tragen, soweit diese Vergütung angemessen ist. ³Eine Vergütung nach Stundensätzen oberhalb des Zweieinhalbfachens der gesetzlich festgelegten Mindestvergütung (RVG) ist in der Regel als unangemessen zu betrachten.

- (2) Alle im Zusammenhang mit der den Selbstverwaltungsträger berührenden Tätigkeit des Unternehmens durch den Selbstverwaltungsträger getragenen Kosten sind auf erste Anforderung unter Vorlage der Belegdurchschriften binnen eines Monats durch das Unternehmen zu erstatten, soweit es sich um Kosten der Rechtsverfolgung oder der Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr handelt.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, einem durch den Selbstverwaltungsträger im Zusammenhang mit der ihn berührenden Tätigkeit des Unternehmens geführten Rechtsstreit mit einem Dritten zum Zwecke der Unterstützung des Selbstverwaltungsträgers beizutreten, soweit dies prozessual möglich ist.
- (4) Der Selbstverwaltungsträger wird das Unternehmen über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich umfassend informieren und es dem Unternehmen ermöglichen, sich an allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche Dritter zu beteiligen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich zur Unterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung bei einer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherung zur Absicherung der im Zusammenhang mit der den Selbstverwaltungsträger berührenden Tätigkeit des Unternehmens stehenden Risiken.
- (2) Die Benachrichtigungspflicht aus § 2 umfasst auch Informationen, die sich auf das in Absatz 1 bezeichnete Versicherungsverhältnis beziehen.

§ 6 Vertragsbeendigung

- (1) ¹Die Parteien sind berechtigt, die Nutzungsvereinbarung zum Ende der Laufzeit der mit dem Sportverein abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu kündigen; falls mehrere die Sportstätte nutzende Sportvereine Kooperationsvereinbarungen mit dem Unternehmen geschlossen haben, bestimmt sich die Laufzeit nach dem letzten verbleibenden Sportverein. ²Die Kündigungsfrist entspricht im Fall des Satzes 1 derjenigen, die das Unternehmen mit dem letzten verbleibenden Sportverein vereinbart hat oder drei Monate zum Ende der Laufzeit der mit dem letzten verbleibenden Sportverein geschlossenen Kooperationsvereinbarung. ³Gesetzlich vorgesehene Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (2) Das Unternehmen ist verpflichtet, binnen eines Monats oder – auf der Grundlage einer Erklärung des Selbstverwaltungsträgers in Textform – binnen längerer Frist nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten die in die Sportstätte eingebrachten Sachen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 7 Rangverhältnis

- (1) Die vorliegenden ergänzenden Vertragsbedingungen beanspruchen Vorrang vor allen anderen etwaig bestehenden Vereinbarungen aus dem das Nutzungsrecht begründenden Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Selbstverwaltungsträger.

- (2) Im Kollisionsfall sind die nachrangigen Vereinbarungen dergestalt auszulegen, dass sie mit den hiesigen Vereinbarungen in Einklang stehen.
- (3) Falls eine Auslegung im Sinne des Absatzes 2 nicht möglich ist, tritt an die Stelle der nachrangigen Vereinbarungen das dispositives Gesetzesrecht.

§ 8 Qualifizierte Schriftform

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht.
- (2) ¹Jede Änderung und Ergänzung der hiesigen Vereinbarungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. ²Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vereinbarungen aus dem das Nutzungsrecht begründenden Vertragsverhältnis zwischen dem Selbstverwaltungsträger und dem Unternehmen – auch im Hinblick auf das Zustandekommen – sind in erster Instanz diejenigen Gerichte zuständig, in deren Bezirk die Sportstätte belegen ist.

§ 10 Schiedsvereinbarung

¹Dem Unternehmen und dem Selbstverwaltungsträger steht das Recht zu, die Austragung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vereinbarungen aus dem das Nutzungsrecht begründenden Vertragsverhältnis vor einem Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. mit Hauptsitz in Köln unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit zu verlangen, solange in der Angelegenheit noch keine mündliche Verhandlung vor einem staatlichen Gericht begonnen hat. ²Mit der Anwendung der Schiedsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung sind sowohl das Unternehmen als auch der Selbstverwaltungsträger einverstanden.

Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Bürgermeister



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

An die Vorsitzenden des:

- TV Voerde 1920 e.V.
- SV „Glückauf“ Möllen 1952 e.V.
- SV Yesilyurt Möllen 1992 e.V.
- SV Spellen 1920 e.V.
- SV 08/29 Friedrichsfeld e.V.
- Stadtsportverband Voerde e.V. (zur Kenntnis)

Fachbereich 8
Dienststelle: Bildung, Sport und Kultur
Auskunft erteilt: Herr Schlotzhauer
Zimmer: 130
Telefon 02855/80-308
Fax 02855/9690-152
Ihr Aktenzeichen:
Ihr Schreiben vom:
Mein Zeichen: 8/Schl.
Meine Mail-Adresse: sport@voerde.de
Datum: 22.03.2019

Installation und Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) auf den städtischen Sportanlagen in Voerde (Ndrh.)

hier: Angebote der Plattformen SOCCERWATCH.TV und SPORTTOTAL.TV

Sehr geehrte Herren,

der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat mir mit Schreiben vom 19.03.2019 mitgeteilt, dass die o.g. Anbieter Ihre Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme) vermehrt auf städtischen Sportanlagen in Nordrhein-Westfalen einsetzen möchten. Vor diesem Hintergrund hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen in Vertretung für die Kommunen in NRW Verhandlungen mit den o.g. Anbietern mit der Zielsetzung geführt, einheitliche Vertragsbestimmungen für die Verwendung der Übertragungsinfrastruktur (Kamerasysteme) auf kommunalen Sportanlagen zu entwickeln, die die Risiken für die kommunalen Sportstättenträger (als Eigentümerin der Sportanlagen) minimieren.

Aufgrund des v.g. Sachverhaltes bitte ich Sie um Rückmeldung, inwieweit Ihr Verein beabsichtigt, das Angebot der o.g. Plattformen auf einer städtischen Sportanlage in Voerde vorzuhalten und eine entsprechende Kooperationsvereinbarung einzugehen. Sofern dies der Fall sein sollte, ist es neben der Kooperationsvereinbarung erforderlich, dass der Anbieter den als Anlage beigefügten Vertrag mit der Stadt Voerde abschließt.

Auf Basis der Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW beabsichtige ich ggfls. zudem, den Vertrag zwischen Anbieter und Stadt im Kultur- und Sportausschuss am 12.06.2019 zu beraten und beschließen zu lassen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

Schlotzhauer

Anlage: Vertrag zur Installation und Betrieb von Übertragungsinfrastrukturen (Kamerasysteme)

Hausanschrift Rathausplatz 20 46562 Voerde ☎ 0 28 55 / 80-0 Fax: 0 28 55 / 9690-555 Internet: http://www.voerde.de E-Mail: info@voerde.de	Allg. Sprechzeiten Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr Telefonzentrale Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr	FD Soziales Mo,Di,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 16:00 Uhr FD Steuern Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr FD Bauordnung Mo,Di,Do,Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr	Bürgerbüro Voerde ☎ 0 28 55 / 80-269 Fax: 0 28 55 / 80-282 Mo u. Di 08:00 - 16:00 Uhr Mi 08:00 - 12:30 Uhr Do 08:00 - 18:00 Uhr Fr 08:00 - 12:30 Uhr Sa 09:00 - 12:00 Uhr	Konten der Stadtkasse Voerde Niederrheinische Sparkasse RheinLippe 200 600 (BLZ 356 500 00) IBAN DE31 3565 0000 0000 2006 00 BIC WELADED1WES Volksbank Rhein-Lippe eG 500 711 019 (BLZ 356 605 99) IBAN DE56 3566 0599 0500 7110 19 BIC GENODED1RLW
---	---	---	---	--

Zwischen

der Stadt Voerde (Niederrhein),
vertreten durch
den Bürgermeister Dirk Haarmann
Rathausplatz 20
46562 Voerde

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und dem Anbieter

(Name des Unternehmens)

vertreten durch

(Name + Funktion des/der Unternehmensvertreter/in)

(Name + Funktion des/der Unternehmensvertreter/in)

- nachstehend "Unternehmen" genannt -

wird folgender

**Vertrag zur
Installation und Betrieb
von Übertragungsinfrastrukturen
(Kamerasysteme)
auf der städtischen**

Sportanlage Voerde,, 46562 Voerde

geschlossen:

Inhaltsübersicht

	Präambel
§ 1	Einbringung und Nutzung der Übertragungsinfrastruktur
§ 2	Benachrichtigung
§ 3	Freistellung und Haftung im Innenverhältnis
§ 4	Kostenersatz und Rechtsverfolgung
§ 5	Haftpflichtversicherung
§ 6	Vertragsbeendigung
§ 7	Rangverhältnis
§ 8	Qualifizierte Schriftform
§ 9	Gerichtsstand
§ 10	Schiedsvereinbarung

Präambel

Die Mitgliedsstädte und –gemeinden des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) sehen sich in zunehmenden Umfang Anfragen örtlicher Sportvereine gegenüber, die dem Fernsehsender Sporttotal.tv oder Soccerwatch.tv („Unternehmen“) erlauben möchten, von ihnen veranstaltete Sportereignisse audiovisuell zu produzieren und live und auf Abruf zu verbreiten. Dabei soll die technische Realisierung in die Hände des Unternehmens gelegt werden. Mittels einer fest installierten Übertragungsinfrastruktur sollen die Aufnahmen zum Beispiel über werbefinanzierte Portale verbreitet werden. Die Sportvereine erhoffen sich von Kooperationen dieser Art eine Stärkung ihrer Breitenwirkung. Das Unternehmen strebt den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Sportvereinen auf der Grundlage vorformulierter Vertragsbedingungen an. Gleichzeitig hat das Unternehmen mit den Verbänden, in deren Zuständigkeitsbereichen die Sportvereine sich befinden und die regelmäßig verbandsrechtlich für die Vergabe medialer Rechte zuständig sind, parallele Vereinbarungen über die Herstellung und Verwertung der Aufnahmen geschlossen. Das Unternehmen verpflichtet sich darin zum Beispiel auch, rundfunkrechtliche Bestimmungen und – soweit es sich um Fußball-Sport handelt – die Werberegularien des Deutschen Fußballbundes e.V. (DFB e.V.) zu beachten.

Da es sich bei den durch die Sportvereine genutzten Anlagen in vielen Fällen um kommunale Einrichtungen handelt, darf das sogenannte Streaming insoweit möglicherweise nicht ohne Zustimmung der Selbstverwaltungsträger („hier Stadt Voerde Ndrh.“) durchgeführt werden. Derweil bekennen sich die Mitgliedsstädte und –gemeinden des StGB NRW zu der herausgehobenen Bedeutung des Sports für die örtliche Gemeinschaft. Vor diesem Hintergrund stehen sie den beschriebenen Entwicklungen aufgeschlossen gegenüber. Dementsprechend halten sie die Tolerierung der Übertragungsinfrastruktur vorbehaltlich entsprechender politischer Willensbildung für möglich. Zur Wahrung der jeweiligen Interessen werden die nachfolgenden Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und dem Selbstverwaltungsträger getroffen. Soweit die Einholung der Zustimmung einer Mitgliedsstadt oder –gemeinde des StGB NRW erforderlich ist, wird neben der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Sportverein eine Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Selbstverwaltungsträger auf der Grundlage der hiesigen Bestimmungen geschlossen.

Das dafür erforderliche Angebot des Unternehmens überbringt der Sportverein dem Selbstverwaltungsträger als Bote, indem er jenem die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Sportverein zur Abzeichnung vorlegt; die hiesigen Bestimmungen sind als Anlage mit vorzulegen. Die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Selbstverwaltungsträger kommt zustande, wenn dessen hierzu berechtigter Vertreter die Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Sportverein in Übereinstimmung mit den Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unterzeichnet und das unterzeichnete Dokument an das Unternehmen oder den Sportverein übermittelt.

Es besteht die Möglichkeit, dass anstelle der hiesigen Bestimmungen eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und dem Selbstverwaltungsträger geschlossen wird; dies fällt nicht in die Verantwortung des StGB NRW und wird durch jenen nicht empfohlen.

§ 1 Einbringung und Nutzung der Übertragungsinfrastruktur

- (1) Die Stadt erteilt folgende Zustimmung:
Das Unternehmen ist berechtigt, die Übertragungsinfrastruktur an einem abgestimmten Ort innerhalb der Sportstätte zu installieren und zu betreiben sowie Bild- und Tonaufnahmen zu verbreiten und zu vermarkten.
- (2) Die Stadt gewährt dem Unternehmen sowie von jenem beauftragten Dritten das Recht, die Sportstätte zum Zwecke der Installation und Wartung der Übertragungsinfrastruktur unentgeltlich zu betreten. Die Mitarbeiter des Unternehmens sowie die von jenem beauftragten Dritten sind verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber der Stadt durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren.
- (3) Beeinträchtigungen der Bausubstanz der Sportstätte sind nur auf der Grundlage einer gesonderten Zustimmungserklärung der Stadt zulässig.

§ 2 Benachrichtigung

Das Unternehmen und die Stadt benachrichtigen sich von allen mit der Übertragungsinfrastruktur auf der Sportstätte der Stadt in Zusammenhang stehenden Tatsachen vollständig, unaufgefordert und unverzüglich.

§ 3 Freistellung und Haftung im Innenverhältnis

- (1) Das Unternehmen stellt die Stadt von jedweden Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit von dem Unternehmen oder von ihm beauftragten Dritten installierten Übertragungsinfrastruktur gegen die Stadt geltend machen. Voraussetzung einer Freistellung im Sinne des Satzes 1 ist, dass die Stadt keine Zugeständnisse oder Anerkennnisse oder diesen gleichkommende Erklärungen ohne die Zustimmung des Unternehmens abgibt.
- (2) Die Stadt haftet dem Unternehmen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie aus der Verletzung des Produkthaftungsgesetzes und für Schäden wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Wesentliche Vertragspflicht im vorstehenden Sinn ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.

§ 4 Kostenersatz und Rechtsverfolgung

- (1) Wird die Stadt im Zusammenhang mit der ihr berührenden Tätigkeit des Unternehmens durch Dritte in Anspruch genommen, kann die Stadt wählen, ob sie ihre rechtliche Beratung und Vertretung selbst organisiert oder sie durch das Unternehmen organisieren lässt. Wählt die Stadt im Fall des Satzes 1 die Organisation ihrer rechtlichen Beratung und Vertretung in eigener Verantwortung, hat das Unternehmen auch die auf der Grundlage einer Honorarvereinbarung angefallene Rechtsanwaltsvergütung zu tragen, soweit diese Vergütung angemessen ist. Eine Vergütung nach Stundensätzen oberhalb des Zweieinhalbfachens der gesetzlich festgelegten Mindestvergütung (RVG) ist in der Regel als unangemessen zu betrachten.

- (2) Alle im Zusammenhang mit der die Stadt berührenden Tätigkeit des Unternehmens durch die Stadt getragenen Kosten sind auf erste Anforderung unter Vorlage der Belegdurchschriften binnen eines Monats durch das Unternehmen zu erstatten, soweit es sich um Kosten der Rechtsverfolgung oder Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr handelt.
- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, einer durch die Stadt im Zusammenhang mit der sie berührenden Tätigkeit des Unternehmens geführten Rechtsstreit mit einem Dritten zum Zwecke der Unterstützung der Stadt beizutreten, soweit dies prozessual möglich ist.
- (4) Die Stadt wird das Unternehmen über geltend gemachte Ansprüche Dritter unverzüglich umfassend informieren und es dem Unternehmen ermöglichen, sich an allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen über die Ansprüche Dritter zu beteiligen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich zur Unterhaltung einer Betriebshaftpflichtversicherung bei einer in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherung zur Absicherung der im Zusammenhang mit der die Stadt berührenden Tätigkeit des Unternehmens stehenden Risiken.
- (2) Die Benachrichtigungspflicht aus § 2 umfasst auch Informationen, die sich auf das in Absatz 1 bezeichnete Versicherungsverhältnis beziehen.

§ 6 Vertragsbeendigung

- (1) Die Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag zum Ende der Laufzeit der mit dem Sportverein abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zu kündigen; falls mehrere die Sportstätte nutzende Sportvereine Kooperationsvereinbarungen mit dem Unternehmen geschlossen haben, bestimmt sich die Laufzeit nach dem letzten verbleibenden Sportverein. Die Kündigungsfrist entspricht im Fall des Satzes 1 derjenigen, die das Unternehmen mit dem letzten verbleibenden Sportverein vereinbart hat oder drei Monate zum Ende der Laufzeit der mit dem letzten verbleibenden Sportverein geschlossenen Kooperationsvereinbarung. Gesetzlich vorgesehene Rechte zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.
- (2) Das Unternehmen ist verpflichtet, binnen eines Monats oder – auf der Grundlage einer Erklärung der Stadt in Textform – binnen längerer Frist nach Vertragsbeendigung auf eigene Kosten die in die Sportstätte eingebrachten Sachen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 7 Rangverhältnis

- (1) Dieser Vertrag beansprucht Vorrang vor allen anderen etwaig bestehenden Vereinbarungen aus dem das Nutzungsrecht begründenden Vertragsverhältnis zwischen dem Unternehmen und der Stadt.
- (2) Im Kollisionsfall sind die nachrangigen Vereinbarungen dergestalt auszulegen, dass sie mit diesem Vertrag in Einklang stehen.
- (3) Falls eine Auslegung im Sinne des Absatzes 2 nicht möglich ist, tritt an die Stelle der nachrangigen Vereinbarungen das dispositives Gesetzesrecht.

§ 8 Qualifizierte Schriftform

- (1) Mündliche Nebenvereinbarungen bestehen nicht.
- (2) Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vereinbarungen aus diesem Vertrag zwischen der Stadt und dem Unternehmen – auch im Hinblick auf das Zustandekommen – sind in erster Instanz diejenigen Gerichte zuständig, in deren Bezirk die Sportstätte liegt.

§ 10 Schiedsvereinbarung

Dem Unternehmen und der Stadt steht das Recht zu, die Austragung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vereinbarungen aus diesem Vertrag vor einem Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. mit Hauptsitz in Köln unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit zu verlangen, solange in der Angelegenheit noch keine mündliche Verhandlung vor einem staatlichen Gericht begonnen hat. Mit der Anwendung der Schiedsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung sind sowohl das Unternehmen als auch die Stadt einverstanden.

Voerde,

Voerde,

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Für das Unternehmen:

Marhofen
(Fachbereichsleiter Bildung,
Sport und Kultur)

Name des/der Zeichnungsbefugten
des Unternehmens

Name des/der Zeichnungsbefugten
des Unternehmens